Res. 4°
J. publ. g.
1244
26

4° J. publ. g. 1243/26. 1244/26

Wahres Verhältniß
der
Erbverträgen
zwiſchen denen
Durchl. Herrn Herzogen zu Mecklenburg
und
Ihrer Ritter und Landſchaft
Hiſtor. Gründe und Staatsurſachen
aus welchen
die Höchſt und Hohe Reichsſtände
zu einer Interpoſition,
bey
Ihro Kayſerlichen Majeſtät Veranlaſſet
und
zum Beſten des ganzen Reichs,
zur
Ruhe und Frieden,
den Weg einer Vermittelung angehen könnten,
über den Innhalt
des XVten Artikels des Teſchner-Friedens.

Im Jahr 1780.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS.

Vorrede.

In zwey unbedeutenden, ganz kurzen: Schreiben an Se. Hochwohlgeb. den Herrn Haupt.U. G. v. B. und: vermuthliche Antwort des Herrn Hauptm. U. G. v. B. betitelten Schriften, wolten diejenige, von den Löblichen Mecklenburgiſchen Land-Räthen und Ritterſchaft, an die hochlöbliche Reichs-Verſammlung gebrachten Actenſtücke, auf eine ſcherzhafte Art behandelt werden, ſo, daß dadurch mancher ganz irre gemacht ſeyn dörfte, und nicht wiſſen wird, was er davon halten, was dies bedeuten, und wie eigentlich die Actenſtüke der Mecklenburgiſchen Landräthe und Ritterſchaft angeſehen ſeyn müſſen. Hierdurch veranlaßt, glaubt man dem gelehrten Publico einen Dienſt zu erweiſen, in dieſer Abtheilung

1. von den Landſtänden und ihrem Recht in genere; von denen Mecklenburgiſchen auch in ſpecie;

2. Von dem Verhältniß Sr. Herzogl. Durchl. zu Mecklenburg und ihrem Ritter- und Landſtand; auch von der hier einſchlagenden ſehr merkwürdigen Mecklenburgiſchen Geſchichte; Dann

3. von dem letzhin von denen Mecklenburgiſchen Landräthen und Ritterſchaft an die Reichs-Verſammlung geſtellten Memorial, ſyſtematiſch, doch ohne groſſe Weitläufigkeit in dreyen Capiteln zu ſprechen.

Er-

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Erſtes Capitel.

Von denen Landſtänden und von ihrem Recht in genere;

Von denen Mecklenburgiſchen in ſpecie.

Landſtände ſind ein Corpus, oder gewiſſe deputirte Männer, welche die Stände und das Volck, einer ganzen Provinz, vorſtellen. Im Teutſchen iſt das Wort: Landſtände, und im Lateiniſchen: *ordines provinciales*, das ächteſte.

Die gemeinigliche Kennzeichen der Landſtänden ſind: der Beſitz unbeweglicher Güter, oder der hergebrachte Sitz und Stimme auf Landtägen, in demjenigen Lande, woher ſie ſich Landſtände nennen.

Die Claſſen der Landſtänden ſind, nach Verſchiedenheit der Länder, auch verſchieden. In einigen werden ſie in 4. in 3. auch

in zwey Claſſen eingetheilt. **Die Städte** ſchlagen ſich auch hier und da, nach ihren Privilegien, oder nach dem Herkommen, zu denen **Landſtänden**, oder ſie werden von Natur ſchon dazu eingerechnet.

Ueberall ſind aber die **Landſtände** ein ſo reſpectables Corpus, daß ſie ihre ordentliche Zuſammenkünfte, ihr Archiv, und Bedienſtete halten; doch nach Verſchiedenheit der Länder, auch verſchieden. In einigen Provinzen haben ſie ihre eigene Marſchälle, Landhauptleute, Canzler, und Syndicen ꝛc. ꝛc.

Das Recht **der Landſtände** beſteht in gewiſſen Befugniſſen, welche aus dem Contract mit dem Regenten, er ſeye nun vor Sæculis, oder ganz neuerlich geſchloſſen worden, herrühren. Eigentlich heiſſen ſolche Contracte: **Landes-Verträge, Reverſalien**, oder **Privilegien**; auch **Obſervanz** und **altes Herkommen.** Solchgeartete Contracte können nicht als Gnaden-Bezeigungen von Regenten angeſehen werden, denn es ſind **Verträge**, mittels welcher ſich die Landesherren verbinden, E. g. das Land, ohne der Landesſtänden Einwilligung, nicht mit höheren Laſten und Abgaben zu belegen; ſolche Verträge ſind **Landesfreyheiten**, die faſt durch ganz Teutſchland, nach gewiſſer alter Freyheit ſtatt greifen; ſolche **Verträge** werden auch als **Gerechtſamen** des Landes angeſehen; und damit darüber in zukunft kein Streit entſtehen möge, werden ſie vom neuen Landes-Regenten beſtätigt, als alt hergebracht erkannt, und durch ſchriftliche Aufſätze befeſtigt.

Daher erwächſt nun das Recht der Landſtänden. Daher fließt das Recht der Landſtänden, mit ſprechen zu dörfen: in die Veränderung der Religion, wo nicht für die Perſon der Regenten, doch für die Landes Untergebene; in die Erb-Verbrüderungen oder ſonſtige Pacta, welche Land und Leute betreffen; in Veräuſſerungen der zur Provinz gehörigen Landesſtücken; in Verpfänd- oder Veräuſſerungen der Landes-Domainen; woher wollten ſonſt die Landſtände obligat bleiben können, ihrem Landesherrn den Standesmäßigen Unterhalt zu geben, die nöthige Steuern einzutreiben, die Reichs- und Crays-Onera von denen Landes-Untergebenen zu beziehen, die Geſandtſchafts-Gelder zu beſtreiten, das nöthige zur Landes-Defenſion, und die Beſatzung der Veſtungen zu beſorgen, und das weitere.

Freilich iſt es eigentlich der Landſtände Sache nicht, für die ſogenannten Cammer-Schulden zu haften; da ſie aber allerdings für die Landes-Schulden zu haften haben; ſo ſpricht ihnen auch die Billigkeit von ſelbſten das Wort: daß derley Landes-Schulden nicht, ohne ihre vorherige Einwilligung, gemacht, noch gehäuft werden ſollen.

Ein gleich billiges Verhältnis hat es auch bey Anlegung neuer Steuern, oder bey Errichtung neuer Landes-Ordnungen. Bey erſteren, damit die Länder durch übermäſige Steuern nicht gänzlich ausgeſogen und verderbt werden können, erhellet aus der Beſchaffenheit der meiſten Provinzen in Teutſchland, (wo nicht abſonderlich etwas anders eingeführt wäre) daß der Landesherr die Steuern nicht aus unumſchränkter Macht auszuſchreiben oder einzutreiben befugt ſey, ſon-

dern ſolches auf vorhergehende Berathſchlagung mit denen Landſtänden und durch deren ungezwungene Verwilligung geſchehen ſolle. Bey letzteren iſt es ſehr rühmlich, wenn der Landesherr das heilſame Gutachten der Landſtänden zu erfordern ſich gefallen laſſen mag.

Im Fall, daß nun zwiſchen dem Landesherrn und denen Land-Ständen Zwiſte entſtünden; ſollen Land-Stände gegen ihren Herrn ſo wenig in fremden Schutz und Schirm ſich begeben oder aufgenommen werden, als alle andere Reichsſtändige Unterthanen. Dies verbietet der R. A. de anno 1555. §. 23: „Es ſoll auch kein Stand
„den andern, noch deſſen Unterthanen zu ſeiner Religion zwingen, ab-
„practiciren, oder wider ihre Obrigkeit in Schuz und Schirm neh-
„men, noch vertheidigen in keinen Weg.“ Ihro Kayſerl. Majeſtät wollen es auch nicht geſchehen laſſen. Der Art. XV. §. 6. der Kayſerlichen Wahl-Kapitulation ſpricht: „Alle unziemliche häßige Ver-
„bindniſſe, Verſtrickungen und Zuſammenthuung der Unterthanen,
„wes Standes oder Würden die ſeyen, ingleichen die Empörung und
„Aufruhr, und ungebührliche Gewalt, ſo gegen die Churfürſten, Für-
„ſten und Stände (die unmittelbare Reichs-Ritterſchaft mit begriffen)
„etwann vorgenommen ſeyn, und hinführo vorgenommen werden möch-
„ten, wollen wir aufheben, und mit ihrer, der Churfürſten, Fürſten
„und Stände Rath und Hülf daran ſeyn, daß ſolches, wie es ſich
„gebühret und billig iſt, in künftiger Zeit verboten und vorgekommen
„werde,

Im Fall der darüber ſich ergebenden Zwiſten, haben zwar die Landes-Regenten vielerley Hülfsweege. Ihro Kayſerliche Majeſtät verſprechen Ihnen: Ihre Unterthanen nicht leichtlich zu höhren. Das Landes-Hoheits-Recht und Herkommen ſpricht auch Ihnen das Wort: daß die Unterthanen zum ſchuldigen Gehorſam, gegen ihre Landesherrſchaft einzuweiſen ſind. Ja ſollten die Landſtände oder Unterthanen ein klares ihrem Landesherrn zuſtehendes Recht in Zweifel ziehen, ſo dörfte wohl dem Landes Regenten erlaubt ſeyn: ſich nach der Wahl-Capitulation Art. XV. §. 8. bey ſeiner Befugnis ſelbſt zu manuteniren. Nach denen Worten: Immaſſen auch Churfürſten, Fürſten und Ständen: („Die unmittelbare Reichs Ritterſchaft mit begriffen) zu„gelaſſen und erlaubt ſeyn ſoll, nach der Verordnung der Reichs-Con„ſtitutionen bey ihren hergebrachten, und habenden Landesfürſtlichen „und Herrlichen Juribus, ſelbſten, und mit Aſſiſtenz, der benachbar„ten Ständen, wieder ihre Unterthanen zu manuteniren, und ſie zum „Gehorſam zu bringen, jedoch anderen benachbarten, oder ſonſt in„tereſſirten Ständen ohne Schaden und Nachtheil:

Dagegen aber iſt auch nicht zu ſtreiten, daß jede bekränkte, mittelbare Reichs- oder der Reichsſtänden Unterthanen, ſich des Kayſerlichen allerhöchſten Schutzes zu erfreuen haben; Um ſo mehr alsdan, die in einem Corpus verſammlete Landſtände, einer zum Teutſchen Reich gehörigen Provinz oder Landes. Ihro Kayſerliche Majeſtät können ſie zwar und werden ſie zu keiner Zeit, der Landesherrlichen Jurisdiction, Pflicht, oder Schuldigkeit entziehen, wollen aber doch in ihrer Capitulation Art. XV. §. 1. die mittelbare Reichs- und der

Stän-

Ständen Landes Unterthanen in ihrem Kayſerlichen Schutz haben, und zum ſchuldigen Gehorſam gegen ihre Landes Obrigkeit anhalten. Darunter verſteht ſich nun wohl der denen bekränkten Landſtänden und Unterthanen, gegen ihre Landesherren offen ſtehende Weeg: an die Reichs-Gerichten, oder durch Recurſen, an die Reichs-Verſamlung. Dieſe aber haben ihre Reichsgeſetzmäſſige Vorſchriften und Erforderniſſen, wovon hier ein mehrers zu reden garnicht zweckmäßig iſt.

Unter derley diſtinquirte Landſtändiſche Corpora, wovon hier geſprochen worden iſt, zehlen ſich mit allem und zwar mit auszeichnendem Recht, die Mecklenburgiſche Land-Räthe und Ritterſchaft. Sie ſind dazu, nach ihren, in den neueſten an den hochlöblichen Reichs-Convent angebrachten Actenſtücken, in extenſo vorgelegten **Landes-Verträgen, Privilegien, Freyheiten und alten Gewohnheiten**, berechtigt. Sie ſind ſchon in Gelegenheiten, von Kayſeren, in Schutz genommen, vom ganzen Reich auch angehört, und bey eben dieſen Privilegien gehandhabt worden.

Zwey-

Zweytes Capitel.

Von dem Verhältniß Ihro Herzogl. Durchlaucht zu Mecklenburg.

und ihrer Ritter und Landſchaft.

Auch von der hier einſchlagenden Mecklenburgiſchen Landes und Staats Geſchichte.

Die Herren Herzogen von Mecklenburg ſind mit ihren Ritter und Landſtand ſchon in älteren Zeiten, über gewiſſe Landes-Verträge und Freyheiten übereingekommen. Dieſe Landes-Verträge haben in neueren Zeiten, die nach und nach, neu eingetrettene Mecklenburgiſche Landes Regenten erneuert, unterfertigt und dadurch bekräftigt. Sie ſind von Kayſern beſtättigt, und nach ſolchen Verträgen iſt ſchon ehedem geſprochen, geurthelt worden, und man iſt darauf Reichsbekantlich beſtanden.

Unter dieſe Verträge oder Freyheiten zehlen die Mecklenburgiſche Land Räthe und Ritterſchaft, vorzüglich, und wovon nun die Rede ſeyn will,: die hergebrachte Ordnung der Appellationen, an die Höchſten Reichs-Gerichte.

Und weil ihre gnädigſte Landesherren, die Herren Herzogen zu Mecklenburg, bey der Ereigniß, der ſich durch den Todesfall, Sr.

Churfürſtlichen Durchlaucht von Baiern: Maximilian Joſeph: dem Reich erledigten Landgrafſchaft Leuchtenberg, vermög einer von Kayſer und Reich erhaltenen Expectanz, den billigſten Anſpruch auf dieſe Acquiſition machen konnten; doch aber die höchſte Herren Friedens Pacis- und Compaciscenten es nicht für thunlich erachten wollten: dieſe Grafſchaft denen Durchlauchtigſten Herren Herzogen zu Mecklenburg zuzutheilen, vielmehr die Umſtände angerathen haben werden, ſtatt dieſer, ein **unumſchränktes** Jus de non Appellando, zu allenfallſiger Entſchädigung der Herren Herzogen von Kayſerlicher Majeſtät zu erbitten, zu wege zu bringen.

So ſahen ſich die Mecklenburgiſche Land Räthe und Ritterſchaft veranlaſſet,: für ihre Freyheiten, für ihre alt hergebrachten Verträge, für die künftige (durch das neu zu acquirirende und **unumſchränkte** Jus de non Appellando, wohl leicht erachtlich alterirt- werdende) Ordnung, **der Appellationen**, zu wachen.

Ohne die Merita der Einwendungen des Mecklenburgiſchen Ritter- und Landſtandes gegen dieſes **unumſchränkte** Jus de non appellando in dieſer Abhandlung zu begünſtigen; ohne auch voraus zu ſetzen, wie angemeſſen Se. Durchl. Durchl. die Herren Herzogen dieſen, zu ſeiner Zeit begegnen werden; wird doch wohl jeder Unbefangener einſehen, von welcher Wichtigkeit die Sache an ſich ſelbſt ſeye; da der Gegenſtand künftig das gute Vernehmen, zwiſchen einem Landesherrn und ſeinen Unterthanen, womit zum öfteſten das Wohl und Wehe des ganzen Landes verbunden iſt, in Zweifel ſtellen

len kann; und ſchon ehedem ein ſolch einziges Objectum litis zu hundert gefährlichen Weiterungen Gelegenheit gegeben hat.

Wer würde denen Mecklenburgiſchen Land-Räthen und Ritterſchaft nicht verdenken, wann ſie, bey dem bisherigen und unzweifelhaften Beſtand ihrer Landes-Verträgen, Freyheiten, und eingeführter **Appellations-Ordnung**, in Ruckſicht, des projectirten ganz **unumſchränkten** *juris de non appellando* ſtillſchwiegen, und vielleicht dadurch, noch heftigeren, in Zukunft möglichen Klagen, den Weg öfneten? Wer kan es Ihnen alſo verargen, wann ſie in reſpectsvollen, Reichsherkommlichen Wegen, dem künftigen Mißverſtändniß zu ſteuren, und ſolche Mitteln zu ergreifen trachten, wodurch die erſte Entzweiung zwiſchen ihren gnädigſten Landesherren und Ihnen vermieden, ja Kayſer und Reich quaſi um die Vermittelung angegangen werden, damit bey ſich ereigneten Vorfall: daß Seine Herzogl. Durchl. zu einem **unumſchränkten** *jus de non appellando* gelangen können: doch ihre alt hergebrachten **Appellations-Rechten**, beherzigt werden mögten? Iſt wohl bey der ganzen Sache was übles? Iſt nicht vielmehr die Fürſorge der Land-Räthen und Ritterſchaft, von allen Mecklenburgiſchen Unterthanen dankbarlich anzuerkennen, und von dem ganzen Reich gefällig anzuſehen? Und vielleicht wollen gar, die regierende Herren Herzogen zu Mecklenburg, das in Quæſtion geſtelte *illimitatum jus de non appellando*, ſo theuer nicht erkaufen, daß ſie ſich um deswillen, mit ihren getreueſten Land-Räthen und Ritterſchaft abwerfen, und ihnen das entziehen müſten, was ſie, bey Antritt ihrer Regierungen,

ihren Unterthanen, bey Landesherrlichen Ehren und Worten verſprochen haben.

Jedem iſt leicht umſtändlich darzuthun, wie theuer die Mecklenburgiſche Land-Ständiſche und Ritterſchaftliche Freyheiten erkauft ſind. Daran hängt viel Menſchen Blut. Dencke man nur darauf zurück, was ſich zu Ende des vorigen, und zu Anfang dieſes Säculi dabey zugetragen hat; ſo kan wohl niemand einfallen, mit einer ſo ernſthaften und weit ausſehenden Sache einen übel angebrachten Schertz (wie der Verfaſſer der oberwehnten zwey kleinen unbedeutenden Schriften) zu treiben. Die damalige betrübten Umſtände der Mecklenburgiſchen Lande ſind jedem teutſchen Patrioten zu ſehr eingeprägt, als ſolche vergeſſen zu können, und ſie hier in ſolch paſſender Gelegenheit, welches mit einem Auszug geſchehen kan, zu verſchweigen.

* * *
* *
*

In denen Mecklenburgiſchen Landen nahmen ſchon unter der Regierung des Herzogs: Friedrich Wilhelm: dieſe Zwiſtigkeiten Ueberhand, weil ſich da die Ritterſchaft, ofenbar weigerte, das freye Recht:, **Steuern auszuſchreiben**:, ihrem Landesherrn zuzugeſtehen. Man hatte zwar durch einen, am 16. Julii 1701 errichteten, und vom Kaiſer, den 9ten Junii 1702 beſtättigten Vergleich alle dieſe Schwierigkeiten zu heben geſucht, auch deshalben feſt geſetzt, daß der Herzog von dem Lande überhaupt jährlich 120000 Reichsthaler, oder wenn die Reichs-

und

und Kreiß⸗Steuern darzu gerechnet würden, 170000 Reichsthaler empfangen ſolte. Allein dieſem Vergleich wiederſetzten ſich nicht nur viele von der Ritterſchaft: ſondern es vermeinte auch der Herzog ſelbſt hinlängliche Urſach zu haben, davon abzugehen, und ſein jus Collectandi uneingeſchränckt auszuüben. Die Ritterſchaft wendete ſich demnach mit ihren Beſchwerden an den Kaiſerlichen Hof. Die Städte hergegen, auſſer Roſtock, verglichen ſich den 19ten Merz 1708, wegen ihres Antheils, ſo Sie zur jährlichen Contribution erlegen muſten: Indeme Sie, nach einer gewißen Steuer⸗ und Conſumtions-Ordnung, alle Jahre, das ihrige abtragen wolten. So gar auch wider dieſen particular-Vergleich kam nun die Ritterſchaft bei dem Reichs⸗Hof⸗Rath zu Wien ein, und brachte einen Befehl an den Herzog aus; um von der Sache einen Bericht zu erſtatten: Hierauf wurde durch Vermittlung des Königl. Preußiſ. Hofs, eine Kaiſerliche Commiſſion angeordnet, welche die Streitigkeiten zwiſchen dem Herzoge und der Ritterſchaft unterſuchen ſolte. Der König von Schweden, als damaliger Herzog von Bremen, die Herzoge von Wolfenbüttel und Gotha, auch der Kaiſerliche bevollmächtigte Miniſter, im Niederſächſiſchen Kraiſe, waren zu Commiſſarien ernennet, von welchen die erſten ihre Bevollmächtigten nach Hamburg ſchikten, wo man die Commiſſion, im Jenner 1711. würklich eröfnete. Allein der, kurz darauf, erfolgte Todes⸗Fall Kaiſers Joſephi machte derſelben gar bald ein fruchtloſes Ende; und bliebe demnach die Sache in ihrem vorigen Stande; weshalben der Herzog im Septb. 1711. einen Landtag ausſchrieb, und auf ſolchen wiederum von der Ritterſchaft, nach eigener Willkuhr, Contribution forderte; dawider dieſelbe, wiewohl vergeblich, an das Reichs⸗Vicariats-Gerichte appellirte, auch nach vollzogener Kaiſerlicher Wahl, bei dem neuen Reichs⸗Hof⸗Rath, bewegliche Vorſtellung that.

So geſtaltet waren die Umſtände in Mecklenburg, als Herzog Fridrich Wilhelm den 31 Julli 1713. ohne Leibes-Erben mit Tod abgieng; und derowegen deſſen nachgelaſſener älteſter Bruder, Karl Leopold, in den geſammten Schweriniſchen Landen, die Regierungsfolge antratt, welcher ſodann die bisherigen Zwiſtigkeiten mit der Ritterſchaft vollends weiter trieb; dann nicht lang darauf nahmen die bekannten Kriegs-Troublen, in ſelbiger Gegend, dermaßen überhand, daß die ganze Rußiſche Armee 1716 ſich in dem Meklenburgiſchen einfand, um von da nach Seeland übergeführt zu werden.

Die fremden Gäſte namen die Parthei des Herzogs; darneben wolten Sie auf Landes Unkoſten verpflegt ſeyn, Sie entkräfteten das Land, und belegten einige von der Ritterſchaft mit Arreſte. Durch ſolche auch viele andere Neuerungen, und Gewaltthätigkeiten wurden die Unterthanen, wider den Herzog aufgebracht: die Beſchwerungen vermehrten ſich täglich; und man brachte ſolche, theils an den Kaiſerlichen Hof, theils bey der Reichsverſammlung, theils auch bei den benachbarten Crays- und Fürſten, häufig an. Um aber deſto eher durch zu dringen, bediente ſich Herzog Karl Leopold, der mächtigen Aſſiſtenz des Czaars und ſeiner Völker; war auch entſchloſſen, eher das ganze Land zu ruiniren, als im geringſten, was die Einführung eines neuen unumſchränkten Beſteuerungs-Rechtes zum Zwek hatte, nachzugeben.

Hingegen trachtete die Ritterſchaft immer ein Mittel auszufinden, wie dieſe Zwiſtigkeiten, zu ihrem Beſten, beigelegt werden möchten. Sie erwählten demnach zu Ausführung dieſer Sache, den Kur-Hannöveriſchen geheimen Rath, von Bernsdorf. Dieſer fand ſich demnach wirklich bei dem Herzog ein, und ſuchte ihn, ſowohl von den Gerechtſamen der Ritterſchaft einen vollſtändigen Begriff zu machen, als auch Vorſchläge zu einem auf dieſen Grund gebauten Vergleiche zu thun.

Allein

Allein er fand damit kein Gehör; ſondern muſte ſich, ohnverrichteter Sachen, wieder vom Hofe wegbegeben.

Vielmehr ſchrieb der Herzog hierauf noch in demſelben 1713ten Jahr einen Landtag nach Sternberg aus, auf welchem die gewöhnlichen Contributiones ſowohl vorgetragen, als auch würklich ausgeſchrieben wurden. Die Ritterſchaft hergegen brachte hierbei viele Beſchwerden vor; Sie verlangte, daß nach Maßgebung des an den verſtorbenen Herzog ergangenen Kaiſerlichen Reſcripts vom 17 Novemb. 1712. die Liquidation wegen zu viel erhobener Contribution, vorgenommen, und ihr der modus collectandi überlaſſen werden ſolte; wobei Sie ſich zur Leiſtung der Huldigung erboth, wenn die Landes Privilegia gnädigſt Confirmiret würden. Allein der Herzog gab ihr damit kein Gehör; Er trieb die ausgeſchriebene Contribution mit Gewalt ein, und belegte die adelichen Dörfer mit ſtarker Einquartirung. Dieſerhalben wendete ſich die Ritterſchaft mit ihren Klagen abermals an den Reichs-Hof-Rath, von welchem ſie unterm 28ſten Junii 1714 ein Kayſerliches Reſcript an den Herzog auswürkte, darinnen er ernſtlich erinnert wurde, die Ritterſchaft Klaglos zu ſtellen. Hierwider ließ zwar der Herzog durch ſeinen Geſandten, den Herrn von Eichholz, nachdrückliche Vorſtellung thun, mit der angehängten Bitte, ihn bei ſeinen Landes Obrigkeitlichen Rechten zu ſchützen, und die Ritterſchaft zum ſchuldigen Gehorſam gegen ihn, als ihren Landes-Fürſten, zu verweiſen. Es blieb aber, ſolches Einwendens ohngeachtet, bei dem gegebenen Reſcript.

Unterdeſſen ſchrieb der Herzog auf den 27ſten September 1714. abermal einen Landtag nach Sternberg aus, und da er geſonnen war, ſowohl zur Bedeckung des Landes, als zur Ausführung ſeiner Projecte, eine gewiſſe Anzahl Truppen zu unterhalten, das Receßmäßige Quantum der 120000 Thaler aber darzu nicht hinlänglich ſeyn wollte; ſo

wurde die Ritter- und Landſchaft angeſonnen, annoch 50000 Thaler zu entrichten, weil nach Masgebung des Reichs-Concluſi vom 17. Nov. 1702. eine beſtändige Reichs-Armee von 80000 Mann, zur Sicherheit des Reichs, wider die beſorglichen Anfälle der auswärtigen Potentaten unterhalten werden ſollte, darzu er ein anſehnliches Contingent geben müſſe. Allein die Ritter- und Landſchaft ſtellte für, daß das obgedachte Reichs-Concluſum vom Kayſer noch nicht confirmirt, auch ſonſt, weder im Reiche, noch im Niederſächſiſchen Kraiſe, etwas darzu wäre geſammelt worden. Ueberdies hätten die vielen Durchmärſche und Einquartierungen der fremden Truppen, während dem Nordiſchen Kriege, das Land ſo ſchon mehr, als zu ſehr, mitgenommen und ausgeſogen, daß es denen armen Unterthanen, ohne völlig ruinirt zu werden, ohnmöglich fiele, etwas über das ordentliche Quantum zu entrichten; Sie bäten daher unterthänigſt: Sie mit dieſer Forderung gnädigſt zu verſchonen, und den Landtag, bis nach dem angeſetzten Termin, da die Liquidation der zu viel genoſſenen Contributions-Gelder vorgenommen werden ſollte, zu verſchieben; alsdenn aber in Landesväterlicher Betrachtung der erlittenen Drangſalen, das diesjährige Quantum, nach Innhalt der Kayſerlichen Verordnung, an der zuviel gehobenen Summa gnädigſt abkürzen zu laſſen.

Dieſe Vorſtellung entrüſtete den Herzog gewaltig. Er nahm die geforderte Summe von 170000 Thaler vor bewilligt an, und publicirte unterm 16ten October 1714. zu Aufbringung derſelben ein Contributions-Edict, darinnen eine Kopf- Vieh- und Acker-Steuer vorgeſchrieben wurde. Dieſes Contributions Edict war der Hauptgrund zu allen darauf erfolgten Weitläuftigkeiten. Denn die Ritterſchaft hielte ſich durch daſſelbe zum höchſten gravirt: weilen darinnen: 1) das Anſuchen um Verſchiebung des Termins, zu Unterſuchung der zuviel gehobenen Contri-

tributions⸗Gelder, ein im Reich unerhörtes Exempel des Ungehorſams genennet; 2) die Quota der Ritterſchaft, nach Willkühr, determinirt; 3) ſolche wieder die Obſervanz über das Triplum erhöhet; 4) derſelben de facto ein beſchwerlicher modus contribuendi obtrudiret; und 5) begehret worden, daß die Contribution an die Kriegs⸗Caſſa geliefert werden ſollte. Sie wandte ſich demnach mit ihren Gravaminibus an den Kayſer; und wie nichts deſto weniger der Herzog mit der Execution wider die, ſo die ausgeſchriebene Contribution zur geſezten Zeit, nicht entrichteten, verfahren ließ; ſtellte die Ritterſchaft auch dieſerwegen eine Attentaten⸗Klage vor dem Reichs⸗Hof⸗Rathe an, worauf unterm 24. Dec. 1714. wider den Herzog ein Reſcript ergieng, Kraft deſſen ſich derſelbe, zur Zeit noch aus verſchiedenen Urſachen, und bis auf fernere Kaiſerliche Verordnung, der Eintreibung der ausgeſchriebenen Contribution enthalten; was aber davon und ſonſt gehoben und exequirt worden, dem Receſſe gemäß, zum Land⸗Kaſten, oder Aerario publico, binnen zwey Monaten reſtituiren ſollte.

Ein ſolches Verfahren ſetzte den Herzog in groſſes Misvergnügen gegen die Ritterſchaft. Er faſſete dahero, von der Zeit an, den Entſchluß, ſeine Auctorität und Hoheit mit aller Gewalt zu befeſtigen, und die Widriggeſinnten, es koſte, was es wolle, zur Raiſon zu bringen. Zuförderſt aber war er darauf bedacht, wie er diejenigen von der Ritterſchaft, ſo in ſeinen Dienſten ſtunden, oder einige Gnad bey ihm ſuchten, durch einen eidlichen Revers dahin bringen möchte, daß Sie, Kraft deſſen, allen jetzigen und zukünftigen Proceſſen, welche die Mecklenburgiſche Ritterſchaft wider den Herzog führte, oder führen möchte, aufs verbindlichſte entſagten, und mit ſolchen weder öffentlich noch heimlich etwas zu thun zu haben, noch zu denſelben das geringſte beizutragen, dagegen vielmehr allen Landes⸗Fürſtlichen Befehlen und Ordnungen jederzeit ge-

horſamlich nachzukommen, angelobten. Hernach ließ er eine weitläuftige Schrift wider die Ritterſchaft, am 18ten Junii 1715. bei dem Reichs-Hof-Rathe zu Wien übergeben, darinnen er ſeine Sache beſtens vertheidigte, Reſtitutionem in integrum bate, und demüthigſt anſuchte, ihn bey allen ſeinen, ihm, vermöge der Reichs-Conſtitutionen, zukommenden Territorial-Gerechtigkeiten und Befugniſſen, wie ſolche alle übrige hohe und niedrige Mitſtände des Heil. Römiſchen Reichs über ihre Landſaſſen, Vaſallen und Unterthanen, ohnſtreitig exercirten, kräftigſt zu ſchützen und zu handhaben.

Immittelſt wurden mehrere Landtäge ausgeſchrieben; man blieb bey ſeinen Forderungen, und die Kayſerl. Befehle wurden nicht reſpectirt, als die alle dem Herzoge entgegen waren; vielmehr wurde darinnen ſcharf ermahnet, die Ritterſchaft und Stände bey ihren bisherigen Rechten zu laſſen, von allem neuerlichen Beginnen abzuſtehen, und was diesfalls bereits geſchehen, wieder abzuſtellen. Allein man häufte Beſchwerden mit Beſchwerden. Denn da der Herzog am 18ten März 1716. drey neue Land-Räthe ernannte, that er ſolches, ohne vorher ſich einige Subjecta von der Ritterſchaft, wie es von Alters her üblich geweſen, vorſchlagen zu laſſen. Derowegen blieb die Ritterſchaft feſt entſchloſſen, ihre Gerechtſame ſtandhaftig zu behaupten, und eher das äuſſerſte abzuwarten, als ſich derſelben zu begeben; zumalen da ſie durch den Kayſerlichen Reichs-Hof-Rath nachdrücklich unterſtützt wurde. Wie nun der Herzog ſah, daß auf dieſe Art nichts auszurichten ſey, fiel er auf ein anders Mittel, ſeinen Zweck zu erreichen. Er ließ nemlich Anno 1716. die ganze, damals in Teutſchland befindliche Rußiſche Armee ins Land kommen, welche ſich auf 50000. Mann erſtreckte. Dieſelbe quartierte ſich demnach am ſtärkſten in die Dörfer der Ritterſchaft ein, und muſte ſowohl aufs beſte verpflegt, als auch mit allen Nothwendigkeiten verſehen

ſehen

ſehen werden. Ja ob ſie gleich im September nach einem vierteljährigen Aufenthalt, bis auf ein Corps von 8 bis 9000 Mann, nach Seeland überſetzt wurde; ſo kam ſie doch im October wieder zurück, und bezog die vorigen Quartiere.

Daher entſtunden mithin tauſend Klagen; nicht nur die Stände und Ritterſchaft in den Schweriniſchen Landen, ſondern auch der Herzog zu Strelitz, kamen mit ihren Beſchwerungen, ſo wohl an dem Kaiſerlichen Hofe, als bey der Reichs-Verſammlung, ein, und baten um Schutz und Hülfe. Letztere faßte dahero verſchiedene Reichs-Gutachten, zu Abwendung fremder Gewalt von des Römiſchen Reichs Boden und Landen ab. Der erſtere aber ſchickte ein Excitatorium nach dem andern an die Directores des Niederſächſiſchen Kraiſes, um den Rußiſchen Bedruckungen, in Mecklenburg, mit Rath und That, von geſammten Reichs wegen, kräftigſt abzuhelfen. Und da dieſe anbey ſich ſaumſeelig bewieſen, ergieng ein nachdruckliches Auxiliatorium an die Directores des Oberſächſiſchen- und Nieder-Rheiniſchen Kraiſes, nach Ziel und Maaß der Reichs-Satzungen, allen benöthigten kräftigen Beiſtand mit Rath und That zu leiſten.

Es fehlte überdies nicht an nachdrücklichen Abmahnungs Schreiben, welche der Kaiſer an den Czaar ergehen ließ, worinn er ihn brüderlich erſuchte, ihrer beeder ſelbſt zu ſchonen, die ſchädlichen fremden Kriegs Völker mit dem eheſten abzuführen, und nach ſeiner Glorieuſen Generoſité allen zugefügten Schaden zu erſtatten. Allein es vergieng eine Woche, ja ein Monat nach dem andern; ohne daß weder den Kaiſerlichen Dehortatoriis, noch Excitatoriis nachgelebt wurde; und der Herzog verließ ſich auf Rußland.

Unter der Zeit, da die Rußiſche Truppen noch im Lande lagen, gab ſich der Herzog auch viele Mühe, die Ritterſchaft zu bewegen, daß Sie auf dem nach Sternberg ausgeſchriebenem Landtage erſcheinen möchte. Es hies: man wolte die Hand ernſtlich an einen gütlichen Vergleich legen. Allein die Ritterſchaft trug Bedenken zu erſcheinen; obgleich der Herzog, zu wiederholtenmalen, die kräftigſten Verſicherungen gab, niemanden dabei Gewalt noch Unrecht zu thun. Dennoch befürchteten die Adelichen; man möchte Sie, durch Gewalt der Rußiſchen Waffen, zu etwas zwingen, das ihre Nachkommen ewig zu beſeufzen Urſach hätten. Sie ſtelten dahero, in verſchiedenen demüthigen Memorialien, ihre Urſachen für, warum Sie, bey gegenwärtigen Umſtänden, den Landtag nicht beſuchen könnten, baten um Verſchiebung deſſelben, und beriefen ſich auf die Kaiſerliche Inhibitoria, worinnen es ausdrücklich hies: Ihre Durchlaucht mögten den Angeregten Landes-Convent, vorjetzo wieder ein- und bis zum recuperirten Ruheſtand ausſtellen; damit, im widrigen Fall, nicht vonnöthen ſeyn möchte, dasjenige, was durante Cæſarea Inhibitione desfalls vorgenommen würde, für null und nichtig zu erklären.

Endlich verließen die Rußen auf erhaltenem ausdrücklichem Befehl vom Czaar die Mecklenburgiſchen Lande. Den Anfang hierzu machte der Feld-Marſchall Ezeremetov, der im Februar 1717. mit 12 Bataillons nach Pohlen abmarſchirte. Es blieben aber doch 20 Bataillons, unter dem General Weide, annoch zurücke, die eher nicht als zu Ausgang des Julii das Herzogthum vollends räumten. Alleine, auch dadurch bekam die Ritterſchaft wenig Erleichterung. Denn ehe noch der völlige Aufbruch von der letzten Diviſion geſchahe, ließ der Herzog unterm 17ten Julii 1717. den engern Ausſchuß der Ritterſchaft auf den 27ten ejusdem nach Schwerin vor die Regierung citiren. Einige davon, welche ſich der Zeit zu Ratzeburg aufhielten, erſchienen nicht, entſchul-

ſchuldigten aber ihr Auſſenbleiben in einem Memoriale damit, daß Sie nicht ſicher wären. Die Uebrigen erſchienen; da ihnen denn dieſe Propoſition gethan wurde: Jhro Durchl. hätten zum Behuf der Landes-Defenſion, nicht nur 2 Regimenter Rußiſche Infanterie, und 2 Compagnien Grenadiers übernommen; ſondern wären auch reſolvirt, Dero eigene Truppen und Militair-Verfaſſung zu vermehren. Sie könnten dahero nicht umhin, von Dero Vaſallen und Unterthanen den Jhro hierunter ſchuldigen und zulänglichen Beitrag fordern und erheben zu laſſen; wobei Jhro Durchl. Dero ungnädiges Mißfallen über einige ihrer Mit-Glieder Auſſenbleiben, und die gebrauchten Expreſſiones in ihrem deshalben überreichtem Memoriale bezeugten, mithin ſich die Ahndung reſervirten.

Dergleichen Anmuthen hielt die Ritterſchaft ihren Gerechtſamen, und inſonderheit dem Receſſe von Anno 1701. für höchſt nachtheilig: weil Sie jährlich nicht zu mehr als 35 bis 36000 Thalern Contribution, vielweniger zur Einquatirung der Soldaten, und andern dergleichen Laſten, verbunden wäre. Sie behauptete anbei, daß die Uebernehmung der Rußiſchen Truppen wider ihre Landes-jura liefe; und in Summa, Sie wollte ſich zu nichts von den Fürſtl. poſtulatis verſtehen. Vielmehr vermahnte der engere Ausſchuß dieſelbe, in einem Umſtändlichen Schreiben, gänzlich davon ab. Der Herzog hergegen kehrte ſich nicht daran; Er verſtärkte ſeine Truppen würklich auf 10 bis 12000 Mann. Weil dieſe aber beſoldet ſeyn muſten; lies er die gewöhnlichen Repartitiones machen. Er ſchrieb die Rationes und Portiones aus, welche bei der Ritterſchaft monathlich 35000 Thaler betrugen; und, wer nicht das Verlangte bezahlen, oder in natura liefern konnte, der wurde mit ſehr harter Execution darzu angehalten.

Zwiſchen dem Herzog und ſeiner Ritterſchaft nahmen die Irrungen kein Ende. Die Verdrießlichkeiten zwiſchen beyden wurden vielmehr immer größer; und kein Theil wolte dem andern nachgeben. Sonderlich nahm es der Herzog auch ſehr übel, daß auf das von ihm geſchehene Ausſchreiben ſich ihrer ſo wenige vom engeren Ausſchuße der Ritterſchaft am 27ten Julii 1717 zu Schwerin eingefunden hatten. Dahero ließ er unterm 13ten Auguſt a. c. ein neues Convocations Mandat an die Land-Räthe und den engern Ausſchuß der Ritterſchaft ergehen, worinnen Sie nächſtfolgenden 31ten aufs ernſtlichſte zu Anhörung der an Sie zu thuenden Propoſition nach Schwerin berufen wurden. Gleichwohl erſchienen abermals kaum 16 Perſonen; die übrigen überſchickten ein Entſchuldigungs Schreiben, darinnen Sie weitläuftig ausführten, daß Sie nicht unterlaſſen haben würden, dem Hochfürſtlichen Befehle nachzuleben, wenn Sie nicht, wegen ihrer Sicherheit, in Sorge ſtünden. Sie führten zugleich die heftigſten Klagen über die bisherigen Bedruckungen, und zeigten viele Exempel von den Exceſſen der Miliz an, wobei Sie beweglichſt baten, ihr Auſſenbleiben für keinen Ungehorſam anzunehmen, ſondern ſich vielmehr zu ſolchen Mitteln gnädigſt zu entſchlieſſen, wodurch eine dauerhafte würkliche Ruhe, Schutz und Sicherheit, wiederum geſtiftet und erhalten werden könnte.

Dieſe Vorſtellungen aber brachten weiter nichts zu wege, als daß den 3ten Sept. ein weit ſchärferes Patent zum Vorſchein kam. Zu gleicher Zeit wurde die Ritterſchaft auf den 1ten Oct. abermals nach Schwerin citirt. Es hielt aber dieſelbe, am 22ten Sept. zu Ratzeburg dahin ſich der engere Ausſchuß berufen hatte, eine Zuſammenkunft, worinn man beſchloß, eine Deputation, in Namen der Ritterſchaft, nach Schwerin zu ſenden, und ſich, in Ueberreichung eines Memorials nochmals wegen des Auſſenbleibens, zu entſchuldigen. Das Memorial

wur-

wurde jedoch wieder zurück gegeben, weil es ſo wohl außer Land datirt war, als auch des engern Ausſchußes gedacht worden; mit der Erklärung, daß der Herzog das Auſſenbleiben, und den auſerhalb Landes gehaltenen Convent ſehr ungnädig empfände, den engern Ausſchuß gar nicht weiter erkenne, und nächſtens eine anderweitige Citation, um Deputirte aus allen Aemtern mit völliger Inſtruction und Vollmacht abzuſenden, ergehen laſſen würde. Dieſes erfolgte auch unterm 7ten Oct. da der Herzog auf den 9ten Nov. nach Sternberg einen allgemeinen Landtag ausſchrieb.

Mittler Weile hatte die Ritterſchaft alle dieſe Klagen bei dem Reichs-Hof-Rath zu Wien angebracht, und durch zwei dahin geſandte Deputirten, nemlich die Herren von Raden und Behr, um ein Kaiſerliches Conſervatorium, um Erlangung eines zulänglichen Schutzes, und zu Erſetzung des zugefügten, auf etliche Millionen ſich belaufenden Schadens, allerunterthänigſt gebetten, auch inſonderheit gegen die obgedachte Declaration des Herzogs vom 3ten Sept. eine Juſtifications Schrift bey dem Reichs-Hof-Rath übergeben, welche den 13ten Sept. vorgetragen, und davon am 2ten Oct. 1717 ein Votum ad Imperatorem erſtattet wurde; nachdem die Ritterſchaft vorhero den 3ten Sept. auf ihre vielfältigen Vorſtellungen bereits ein Indultum moratorium auf 5 Jahre erhalten.

Indeſſen hatte der gedachte Landtag zwar am 9ten Sept. 1717 ſeinen Fortgang. Aber die Deputirten wolten, auf das von dem engern Ausſchuß empfangene Abmahnungs Schreiben, dem Herzog von dem gefoderten Beitrag, zu Unterhaltung ſeiner Truppen, mit Vorſchützung der Abweſenheit der Land Räthe, und Deputirten des engern Ausſchuſſes, theils der Unmöglichkeit, nichts bewilligen; ſondern baten vielmehr um Aufhebung der Einquatirung und Executionen. Jedoch dem ohngeachtet

achtet wurde ihnen, bey der am 15ten Nov. geſchehenen Publication das Landtags Schluſſes, auferlegt; monatlich 9000 Portiones, und zwar von denen, die auf dem Landtag erſchienen, jede Portion zu 3 Thaler von den andern aber, welche nicht erſchienen, zu 3. Thaler 12 Gr. gerechnet, zu entrichten; dawider die Deputirten ſo gleich an Ihro Kaiſerliche Majeſtät appellirten.

Den 22. Oct. 1717. wurde das Kaiſerl. Comiſſoriale an den König von Grosbrittanien, als Kurfürſten von Hannover, und an den Herzog von Wolfenbüttel ausgefertiget, und ſodann, durch den Herrn von Raden, an beede Höfe überbracht, um durch militariſche Execution die Kaiſerliche Mandata bei dem Herzog geltend zu machen. Damit nun aber auch die Reichs-Stände von dieſer Execution gehörig unterrichtet würden, lies der Kaiſer, durch ſeinen Principal Commiſſarium auf dem Reichstage, unterm 17ten Nov. a. c. ein Commißions-Decret zur öffentlichen Dictatur bringen. Gleichwohl verzog es ſich von einer Zeit zu der andern, ehe höchſt- und hochgedachte Höfe zu Vollſtreckung der Execution ſchritten: weil der Herzog ſowohl durch ein Circular-Schreiben an verſchiedene vornehme Reichs-Stände, unterm 19ten Novemb. als auch durch eine ſo genannte höchſt gemüſſigte Anzeige an eine Hochlöbliche Reichs-Verſammlung unterm 17ten December ſeine Nothdurft vorſtellte, und ſich beſtens zu rechtfertigen ſuchte.

Nun entſchloß ſich die Ritterſchaft, die bey dem lezten Landtags-Schluſſe verlangten 9000 Portiones auf den Monath Jan. 1718. mit 27000 Thalern, jedoch ſalvo jure et proceſſu, zu bezahlen; zu welchem Ende zwey Deputirte am 4ten Jan. nach Roſtock geſandt wurden, welche der Regierung den 6ten dieſes ein Memorial überreichten, worinnen ſie ihre Erklärung thaten; allein dieſes wurde, mit dem Bedeuten wieder zurückgegeben, daß es von dem auſſer Landes befindlichen engeren

Aus-

Ausſchuſſe ausgefertiget worden, welchen man in ſolcher Qualität nicht erkennen könnte. Die gedachten Deputirte muſten dahero ohnverrichteter Sache zurücke kehren, die Portiones aber wurden mit ſchärfſter Execution eingetrieben.

Deswegen kam der engere Ausſchuß unterm 15ten Jan. mit einer nachdrücklichen Vorſtellung ihrer Noth, Untergangs und Ruins, bey den obgedachten beeden Höfen, zu Hannover und Wolfenbüttel, ein, und bat um Vollſtreckung der aufgetragenen Commißion. Auch erſchien nicht lange hernach eine Widerlegung der vorhin angezeigten und ſo betitelten höchſt bemüßigten Anzeige an eine Hochlöbliche Reichs-Verſammlung ans Licht, in welcher dieſe Anzeige ſehr ſtark angegriffen und widerlegt wurde. Wie übel aber dieſe Schrift der Herzog aufgenommen, iſt daraus zu erſehen, daß derſelbe bald darauf an ſeine Beamte eine verſchloſſene Ordre ergehen ließ, des Innhalts: es ſollten alle Edelleute, und zwar jeder insbeſondere, einen eidlichen Revers unterſchreiben, daß er an keinen Schriften, die wider den Herzog herausgegeben worden, den geringſten Antheil habe, noch nehmen wolle; welche dieſes abſchlagen würden, deren Güter ſollten confiſcirt werden. Der anverlangte Revers lautete eigentlich ſo: "Ich ſchwöre zu Gott einen körperlichen „Eid, daß ich an den boshaften, zu einer öffentlichen Rebellion abzie„lenden Schriften und Unternehmungen, welche die in Ratzeburg ſich „aufhaltenden Mecklenburgiſchen ſogenannten Land-Räthe und Depu„tirte zum engern Ausſchuß heimlich oder öffentlich herausgegeben und „verübt haben, keinen Theil nehme, noch zu nehmen gedencke; ſondern „daß ich, den Reichs-Grundgeſetzen gemäß, mich jedesmal als ein ge„treuer und gehorſamer Vaſall und Unterthan gegen meinen angebohr„nen gnädigſten Landes-Fürſten unterthänigſt bezeigen und aufführen „wolle. So wahr mir Gott helfe, durch Jeſum Chriſtum, Amen!"

Dieſes nun gab Gelegenheit, daß ſich viele aus der Ritterſchaft von ihren Gütern wegbegaben, und auſſerhalb Landes retirirten; weswegen ihre Güter confiſcirt und eingezogen wurden. Verſchiedene, die nicht Gelegenheit hatten, ſich zu ſalviren, lieſſen ſich bewegen, erwehnten Revers zu unterſchreiben, worauf ihnen von den Fürſtlichen Commiſſarien ſogleich groſſe Gnade und viel Nachlaſſung an den geforderten monatlichen Portionen verſprochen wurde. Einige hergegen erboten ſich, mit einiger Veränderung zu unterſchreiben, welches aber der Herzog nicht annahm. Andere, die den Revers würklich unterſchrieben hatten, bekamen hernach Gewiſſens-Scrupel, und erklärten ſich in einer Schrift an den Herzog, daß man von dem engern Ausſchuſſe, als einem beſtellten und genüglich bevollmächtigten Collegio, nicht auf ſolche Art, wie in dem Revers geſchehen, urtheilen könnte; Es wäre dahero derſelbe, aus Furcht für weitern unerträglichen Verfügungen, in dieſen bereits vorhandenen höchſten Nöthen, mit allzugroſſer Uebereilung unterſchrieben worden.

Während dieſem ſuchte der Herzog durch ein Circular-Schreiben unterm 29ſten Jan. 1718. die Reichs-Stände zu bewegen, daß man die obgedachte Anzeige bey der Reichs-Verſammlung zur Dictatur befördern, und ſeine Intention ſecundiren möchte. Dergleichen Schreiben ließ er auch den 21ſten Jan., 21ſten März, 29ſten März, den 13ten April und 28ſten April 1718 an die Reichs-Stände, und den 5ten Febr. an den Kayſer ergehen, worinnen er ſein Verhalten, ſonderlich mit der vorhabenden Verbeſſerung bisheriger Landes-Defenſion und Behauptung ſeiner ihm zukommenden Reichs-Fürſtlichen Regalien und Rechte, zu entſchuldigen ſuchte. Der engere Ausſchuß zu Ratzeburg hingegen übergab, unterm Dato, den 16ten März, ein unterthänigſtes Memorial an die geſammten Kurfürſten und Stände des Reichs, darinnen er das Vorgeben des

Her-

Herzogs widerlegte, und die groſſen Beeinträchtigungen ihrer Rechte ſehr beweglich vorſtellte.

Kurz darauf ließ der Herzog unterm 19ten März auch ein Schreiben an den König von Großbritannien abgehen, in welchem er bat, die zu Ratzeburg ſich aufhaltende Deputirten zum engern Ausſchuß nicht länger allda zu dulden. Allein die Antwort fiel nicht nach deſſen Wunſch aus, weil ihm nicht nur ſein Begehren abgeſchlagen, ſondern er auch von allem ferneren harten Verfahren gegen die Ritterſchaft nachdrücklich abgemahnet wurde. Daran kehrte er ſich aber ſehr wenig, daß er vielmehr ein Edict, ſub Dato den 27ſten April, von allen Kanzeln ableſen ließ, darinn ein Theil der Ritterſchaft, und beſonders der engere Ausſchuß zu Ratzeburg, beſchuldiget wurde, als ob er den Herzog um ſeine fürſtliche Regierung, ja, wo möglich, um Ehre, Leib und Leben zu bringen ſuche. Er habe dahero vor nöthig erachtet, die Sachen aufs genaueſte zu unterſuchen, und deshalben einen Criminal-Proceß angeſtellet, auch von den abweſenden ihres criminellen Betragens gebührende Erklärung und Antwort verlanget.

Dies geſchah auch; der Proceß wurde wider die Deputirten des engern Ausſchuſſes, welche ſich zu Ratzeburg aufhielten, würcklich folgender Geſtalt angefangen: Man nahm alle ihre Güter auf einen Tag, nemlich den 27ſten April 1718, durch Commiſſarien in Beſitz, und inſinuirte ihren Domeſtiquen und Familien, auf die wider ſie durch den Fiscal, angeſtellte peinliche Klage, die Fürſtliche Citation. Allein die Deputirten vom engern Ausſchuß lieſſen ſich auf ſolche Klagen gar nicht ein; ſondern appellirten von allem dieſem Verfahren, als einer ſchon anhängigen Sache, an Ihro Kayſerliche Majeſtät und Dero hochpreißlichen Reichs-Hofrath. Dergleichen Appellation geſchah auch im Namen der geſammten Mecklenburgiſchen Ritterſchaft, wobey aber die ent-

flüchteten von derſelben, deren mehr als 40 waren, ein unterthänigſtes Memorial an den Herzog richteten, worinnen ſie, nach vorgängiger Exculpation wider das Verfahren gegen ſie, Vorſtellungen thaten, und um die Caſſation deſſelben gehorſamſt baten. Indeſſen ließ der engere Ausſchuß ein Circular-Schreiben an die geſammte Ritterſchaft ergehen, in welchem der Antrag geſchah, daß man den entflüchteten zu ihrer Subſiſtenz monatlich ein gewiſſes überſenden wollte; wobey zugleich die Erinnerung geſchah, daß, da das Kayſerliche Conſervatorium auf dem Sprunge der Execution ſtünde, man ſich in keine Tractaten einlaſſen ſollte.

Eben deswegen hatte der Herzog, auf den 21ten Jun. 1718. nach Sternberg einen Landtag ausgeſchrieben; darwider aber der engere Ausſchuß zu Ratzeburg ein Memorial an den Herzog unterm 11ten Jun. ergehen, und darinnen um deßen Aufſchub bitten ließ, auch hernach an diejenigen, ſo ſich bei ſolchem Landtag einfinden würden, ein Warnungsſchreiben abſchikte. Nichts deſtoweniger hatte der ausgeſchriebene Landtag ſeinen Fortgang. Der Herzog erließ denen darbei erſchienenen Ständen etwas von der geforderten Contribution; ſtelte ihnen aber ein neues Landes Siegel zu, und verbot, mit denen abweſenden die geringſte Correſpondenz zu unterhalten. Am 1ten Julii hatte dieſer Landtag ein End; worauf der vorgedachte engere Ausſchuß wider alles, was auf ſolchem abgehandelt worden, proteſtirte, daßelbe annullirte, und auf die bereits bei Sr. Kaiſerl. Majeſtet eingelegte Appellation provocirte.

Doch gieng der wider die, in Ratzeburg befindlichen Glieder des engern Ausſchuß angefangene fiscaliſche Proceſs beſtändig fort; ob dieſelben gleich von der erſten Citation, unterm 5ten May, an den Kaiſer appellirt; auch, da Sie der Fiſcal nichts deſtoweniger auf den

20ten

20ten Jul. ſub poena confeſſi, zum andernmal citirte, die Appellation erneuert hatten.

Denn es war, unterm 19ten Auguſt. abermals ein Terminus praejudicialis auf den 5ten Octob. angeſetzt; darwider ſich aber der engere Ausſchuß, durch inhaeſion ſeiner Appellation aufs neue verwahrte. Mitlerweile wurden auch, auf Befehl des Herzogs, am 25ten Jun. die Schriften des engern Ausſchuſſes zu Roſtock, Güſtrau, Parchim, und Schwerin, ofentlich verbrannt; dargegen auf den 20ten Jul. nach Güſtrau ein Convocations-Tag ausgeſchrieben, auf welchem die von dem Herzog neuernanten zwey Land-Räthe, mit der Ritterſchaft einen gütlichen vergleich zu ſtiften, inſtruiret wurden. Allein der engere Ausſchuß ließ, unterm 12ten Jul. eine Vorſtellung darwider an die Ritterſchaft abgehen, und dieſer die üblen Abſichten des fürſtlichen Miniſterii zu Gemüthe führen; wobei der Ausſchuß Sie vor allen präjudicirlichem Vernehmen treulich warnete, und widrigen Falls darwider proteſtirte. Gleichwohl hatte gedachter Convocations-Tag ſeinen Fortgang; und fanden ſich darauf eine ziemliche Anzahl von der Ritterſchaft ein; die ſich aber über die Vorſchläge der Herzoglichen Landräthe ſo wenig vergleichen konnten, daß ſich die ganze Verſammlung darüber fruchtlos zerſchlug.

Auch wurden die ſtarken Executiones auf den Gütern derer, welche den obgedachten eidlichen Revers nicht hatten unterſchreiben wollen, beſtändig fortgeſetzt, und dadurch die Klagen wider den Herzog täglich vermehret; wodurch es endlich ſo weit kam, daß, auf das von dem Reichs-Hof-Rathe allerunterthänigſt geſchehene Gutachten, der Kaiſer den Entſchluß faſte, mit der würklichen Execution zu verfahren. Zwar ließ der König in Preußen, durch ſeinen Miniſter zu Wien, den Vorſchlag thun, ob nicht noch, ehe mit der gedroheten Execution ver-

fahren würde, die zwiſchen den Herzog und der Ritterſchaft obſchwebenden Differenzien, Reichs-Conſtitutionsmäßig beigelegt werden könnten? ja der König nahme ſelbſt auf ſich, etwas darzu beizutragen; indem ſie nicht nur den Herrn von Kniphauſen, im Aug. 1718, an den Herzog nach Roſtock ſchickten, um demſelben einige Vorſchläge zu einem Vergleiche zu thun; Sondern auch durch den Obriſt-Lieutenant von Rieben, welcher ſich, im Namen der Ritterſchaft, zu Berlin befand, dem engern Ausſchuß zu Ratzeburg dergleichen Vorſchläge thun lieſen. Allein dieſer wolte ſich durchaus zu keinem Vergleiche verſtehen; als weßhalben er, unterm 9ten Sept. ein unterthänigſtes Entſchuldigungs Schreiben an den König von Preußen richtete. Demnach zerſchlugen ſich dieſe Tractaten; und die harten Proceduren dargegen hatten beſtändig ihren Fortgang; daß dahero, ſelbſt von dem König in Preuſen, und andern Höfen, nachdrückliche Abmahnungs Schreiben bey dem Herzog, wiewohlen ganz vergeblich, einliefen. Das Klagen und Flehen um die wirkliche Execution und Hülfe hatte mithin auf Seiten der Ritterſchaft, ebenfalls kein Ende; welches denn auf die letzt auch die Würkung, daß der König von Grosbrittanien und der Herzog von Wolfenbüttel, im Nov. 1718. die nöthigen Befehle zu vollſtreckung der Execution und Anordnung einer ſubdeligirten Commiſſion ertheilten, auch zum Ausbruch der Executions-Truppen Anſtalten verfügen lieſſen. Gleichwohl verzögerte es ſich damit noch einige Monate; vielleicht in der Hofnung, daß ſich der Herzog unterdeſſen eines beſſern beſinnen würde. Als aber darzu alle Hofnung verſchwand, und die Beſchwerden nach, wie vor, continuirten, auch der engere Ausſchuß ſelbſt dem Vergleich zuwider war; ſo ergieng endlich von dem Kayſer an die obgedachten hohen Conſervatores unterm 7ten Junii 1719. ein nachdrückliches Excitatorium, kraft deſſen dieſelbe ermahnet wurden, nunmehr in Conformität der ihnen ſchon am 22ſten Oct. 1717. auf getragenen Commißion, in liquidis die Execution, in illiquidis

dis aber die angeordnete Unterſuchung zu befördern, auch denen, ſo wegen verweigerter Subſcription des eidlichen Reverſes die Güter abgenommen worden, wiederum zu denſelben zu verhelfen.

Auf dieſes tratten dann die Executions-Truppen im Febr. ihren Marſch nach dem Herzogthum Mecklenburg an. So bald der Herzog davon Nachricht erhielt, ſchickte er, am 21ten dieſes, den Juſtiz-Rath, Tielcken, nach Hannover und Wolfenbüttel, mit der Verſicherung, daß er bereits einen Expreſſen nach Wien geſendet, und die Erklärung gethan hätte, ſich in allen den Befehlen Sr. Kaiſerlichen Majeſtät zu unterwerfen; daher es der Execution nicht bedürfe; widrigen Falls er wieder alle daraus entſtehende Inconvenientien und Schäden proteſtirt haben wollte. Allein es wurde dadurch der Marſch der Executions-Truppen nicht aufgehalten. Sie giengen vielmehr 12 bis 13000 Mann ſtark, den 2. 3. und 4ten Mart. bey Altenburg, dem Zollenſpicker, und zu Boitzenburg über die Elbe, und rückten alſo in die Mecklenburgiſche Lande ein. Sie beſtunden aus 12 Bataillons zu Fuß, und 20 Eſcadrons zu Pferde, Chur Hannöveriſche; auch 1600 Mann, Wolfenbüttelische Völker; welche zuſammen der Hannöveriſche General und Executions-Commiſſarius, von Bülau, commandirte. Wie nun dieſelbe das Mecklenburgiſche Gebiet würklich betretten hatten; ließ der Herzog ein Reſtitutions-Patent, unterm 26ten Febr. ins Land ergehen, Kraft deſſen die eingezogenen Güter reſtituiret werden ſolten; daran man ſich aber um gar nichts kehrte.

Als dargegen der General Bülau von der Stadt Boitzenburg, und dem daſigen Zolle Beſitz genommen; wurden des Herzogs Befehle und Wappen weggethan, und die Kaiſerl. davor angeſchlagen. Der General ſchickte auch an den Herzog nach Roſtock zwei Majors, die ihm das Conſervatorium ſamt den Kaiſerlichen Avocatoriis überbringen ſolten. Weil er aber von dar ſchon abgegangen war, nahm ſelbige der

ge-

geheime Rath, Wolfrath, an, und ſtelte einen Empfang Schein darüber von ſich aus. Indeſſen machte der General Bülau, auch durch ein Patent kund, daß der Mecklenburgiſche Adel ſicher wieder auf ſeine Güter kommen, und dieſelben frei und ungehindert genieſen könnte. Vermöge eines andern Befehls aber wurde allen Fürſtlichen Beamten und Bedienten unterſagt, bei Vermeidung doppelten Erſatzes, alle fürſtliche Gefälle und Einkünfte nirgends anders hin, als nach der Kraiß-Executions-Caſſe, zu liefern.

Es ſchickte zwar der General Schwerin, welcher die Herzoglichen Truppen commandirte, das Regiment Waldow, nebſt den beeden in fürſtlichen Dienſten ſtehenden Rußiſchen Regimentern, nach Boitzenburg, da aber dieſelben wahrnahmen, daß die Stadt bereits mit Kraiß-Truppen beſetzt; zogen ſie ſich, um nicht abgeſchnitten zu werden, gar bald nach Wittenburg zuruck; wohin ihnen die Kraiß-Truppen auf dem Fuß nachfolgten; jedoch hernach ſich ſeitwärts nach Gamelin, an der Scale, zogen, alda General Bülau, den Paß, Walsmühlen, beſetzen, und zu Einſchliesung der Mecklenburger und Ruſſen, alle Anſtalten vorkehren ließ; dieſe aber kundſchafteten ſolches aus; daher der General Schwerin, in der Nacht, zwiſchen dem 5ten und 6ten Mart. auf nur obgedachten Paß anrückte, und die Hannoveraner mit Gewalt daraus vertreiben wolte. Dieſe nun wehrten ſich zwar, unter dem Obriſten Delleur, tapfer; muſten aber doch endlich der Menge weichen. Mittlerweile war der General Bülau, welcher das Chargiren von weitem gehöret, mit drey Regimentern zu Pferd von Gamelin angelanget, und grif, bei anbrechendem Tage, auf einer Ebene, ohnweit Walsmühlen, wo er ſich geſetzt, die Herzoglichen Truppen an; Es kam dahero zu einer hitzigen Action, die auf beiden Seiten, Blut koſtete. Gleichwohl befand der General Schwerin für nöthig, ſich nach der Stadt

Schwe-

Schwerin zurück zu ziehen, wohin ihm der General Bülau, nachdem er ſeine übrigen Truppen an ſich gezogen, nachfolgte, und den 8ten Mart. vor der Stadt anlangte.

Kaum hatte der Herzog von dieſer Begebenheit Nachricht erhalten; ſo erklärte er den General Major von Schwerin zum General Lieutenant, und gab ihm Ordre, das Schloß zu Schwerin mit 100 Mann beſetzen zu laſſen, mit den übrigen Truppen aber ſich nach Roſtock unter die Canonen zu ziehen, als dahin von den adelichen Gütern eine unbeſchreibliche Menge, an Futter, Vieh und andern Nothwendigkeiten, war geſchlept worden. Er ſelbſt aber hatte ſich den 4ten Mart. mit ſeinen vornehmſten Miniſtern, in der Stille, aus Roſtock hinweg und nach Berlin begeben; wo er zwar bey dem König in Preuſen Audienz, aber nicht den beſten Troſt erhielt.

Hierauf wurde auch die Stadt Schwerin durch Hannöveriſche Truppen bis auf das Schloß, welches vorgedachtermaſſen der General Schwerin bey ſeiner Retirade nach Roſtock mit 100 Mann beſetzen laſſen, in Beſitz genommen; und man meinte, es würde hernach bey Roſtock zu neuen Thätlichkeiten kommen; aber die Herzoglichen Truppen verlieſſen am 19ten März die Stadt, wie Sie vorher auch zu Güſtrau gethan, und zogen ſich insgeſamt mit dem Generale Schwerin, gar aus dem Lande; worauf die Kraißtruppen von allen Orten, auſſer Dömitz und dem Schloße zu Schwerin Beſitz nahmen.

Nun giengen die Ruſſen durch Pohlen wieder nach Haus; die Mecklenburger aber wurden von dem Herzog bis auf wenige, die zu Dömitz in Beſatzung kamen, entlaſſen. Der Land-Droſt: von Werpup: wurde indeſſen vom Niederſächſiſchen Kraß-Directorio zum Ober Landſchaft Director in Mecklenburg beſtellet, und ihm aufgetragen, vor die

Verpflegung der Kraiſstruppen, welche nun in die Aemter und Städte einquartiert wurden, auch andere das Landſchafts-Weſen betreffende Dinge zu beſorgen. Zu Unterſuchung der Klagen der Ritterſchaft aber, und deren Befriedigung wurde zu Roſtock eine ſubdelegirte Commiſsion von einigen Hannövriſchen und Wolfenbütteliſchen Räthen angeordnet, welche nebſt den Deputirten der Ritterſchaft am 25ſten April ihre Zuſammenkunft eröfneten.

Endlich ſchien der Herzog auf beſſere Gedanken zu verfallen, zumal nachdem ihm auch der König in Preuſſen, bey dem er um eine Vermittlung eines Vergleichs zwiſchen ihm und der Ritterſchaft angeſucht, zu verſtehen gegeben, es ſeye jetzo für ihn weiter nichts zu thun, als daß er ſich den Kayſerlichen Mandaten in Gehorſam unterwerfe. Er ſchrieb derowegen hierauf an den General Bülau, und bat um einen Paß für einen von ſeinen Miniſtern. Als er ſolchen erhalten, fand ſich den 21. März der geheime Rath von Petkum bey demſelben ein, welcher unter andern vortrug, daß, da nun nicht allein des Herzogs ſämmtliche Truppen, mithin auch die Ruſſen das Mecklenburgiſche Gebiet völlig verlaſſen, ſondern man auch die von den adelichen Gütern genommene Pferde mit allem Vieh, ſo noch vorhanden geweſen, wieder zurückgeſchickt; ſo lebten Se. Durchl. der feſten Hofnung, daß Ihro Kayſerl. Majeſtät darüber ein ſattſames Vergnügen haben würden. Allein ermeldter General wieß beſagten geheimen Rath an die Commiſsion.

Anno 1720. that der Herzog ſelbſt aus Dömitz, wohin er nunmehro ſeine Reſidenz und das Güſtrowiſche Land- und Hof-Gericht, gleichwie die Roſtockiſche Regierung nach Schwerin verlegt hatte, eine Reiſe nach Wien, um dem Kayſer ſeine Nothdurft mündlich zu erklären. Er hatte ſeine Gemahlin bey ſich, und langte den 2ten Junii unter dem Namen eines Grafen von Schwerin, allda an. Am 4ten

ließ

ließ er durch den Baron von Eichholz zu Laxenburg bey Sr. Kayſerl. Majeſtät um Audienz anhalten; welche er auch den 9ten dieſes in der Qualität eines Herzogs erhielt. Alsdann blieb er faſt ein völlig halbes Jahr zu Wien, und hatte während der Zeit, vielfältige Unterredungen mit den Kayſerlichen Miniſtern, konnte aber doch zu ſeinem Zweck nichts erhalten; denn man ſagte ihm beſtändig, er müſſe ſich demjenigen, was die Kayſerliche Commißion ſeinetwegen diſponiret, ohne Ausnahme unterwerfen. Nichtsdeſtoweniger ſtellte er durch wiederholte Memoriale, das Verfahren der Commißion in ſeinen Landen als ungebührlich vor, und bat, dieſelbe zu unterſuchen; allein es wurde auch hierauf nicht reflectirt; zumalen da der Reichs-Hof-Rath zeigte, daß das Begehren des Herzogs leicht Anlaß zu übeln Folgen geben könnte.

Zu Ende des Septembers 1720. erhielt er bey dem Kayſer abermals Audienz, welche noch ſo viel würkte, daß ihm durch den Reichs-Hof-Rath ein Decret ausgefertiget, und in ſolchem der Termin zu Bezahlung der Executions-Koſten prolongiret wurde. Im October aber ließ er dem Kayſer ein Memorial überreichen, darinn er ſich in vielen Stücken über das Verfahren des Reichs-Hof-Raths beſchwerte. Ein gewiſſer ausländiſcher Miniſter that darauf den Vorſchlag, daß die Mecklenburgiſche Sache auf den Braunſchweigiſchen Congreß verwieſen, und allda abgethan werden möchte. Er bekam aber von dem Reichs-Hof-Raths Präſidenten die Antwort: daß dieſe Sache ſchon decidirt, und nicht mehr zu ändern wäre.

Den 4ten November erhielt der Herzog nochmals bey dem Kayſer Audienz, worauf er ſich mit ſeiner Gemahlin den 15ten November von Wien nach Dömitz zurück wendete, wohin ihm auch am 19ten ſein Hofſtaat folgte. Indeſſen war ihm die Stadt Schwerin wieder eingeräumt, auch ein Theil der Executions-Truppen wieder nach Haus

geſchickt worden; allein mit dem allen war er noch nicht zufrieden, ſondern wollte überhaupt die Kayſerliche Commißion aufgehoben wiſſen. Dargegen wiederfuhr ihm Anno 1721. der Verdruß, daß man ſeinen Miniſter zu Wien, Herrn von Banquard, nicht einmal für einen öffentlichen Miniſter erkennen, noch von ihm ein Memorial annehmen wollte; ſondern ihn damit an die Kayſerliche Commißion nach Roſtock wies. Nichtweniger zeigte ſich der Herzog darüber verdrüßlich, daß aus der Reichs-Canzley die gehörigen Ausfertigungen zu Haltung eines Landtags in Sternberg ergiengen; wobey man nur demſelben frey ſtellte, ob er dieſem Landtag durch ſeinen Miniſter beywohnen wollte. Allein er proteſtirte wider dergleichen Verfahren des Kayſerlichen Hofes aufs feyerlichſte, und reſervirte ſich ſelbſt die Ausſchreibung eines Landtags, als ein Stück ſeiner Landeshoheit. Weil nun auch ſelbſt viele von der Ritter- und Landſchaft dabey zu erſcheinen ſich weigerten; ſo verzog ſich die Eröfnung deſſelben bis zum 26ſten October 1723.

In der Zwiſchenzeit wolte eine Conſpiration gegen den Herzog entdecket werden, welche dem ehemaligen Favoriten des Herzogs, Kanzlern von Wolfrath den Kopf, und mehrere andere das Leben gekoſtet hat. Wegen ſolchen Criminal-Verfahrens muſte zwar der Herzog an den Kaiſerlichen Hof Bericht erſtatten. Doch in Anſehung der Kaiſerlichen Commiſſion wolte ſich der Herzog immer noch nicht zum Ziel legen. Vielmehr ließ er eine weitläufige Deduction, im Monat Dec. 1722 abfaſſen, darinn er ſein Verfahren gegen die Ritterſchaft zu rechtfertigen ſuchte; und ſich dabei lauter anzüglicher, auch ſehr harter Ausdruckungen bediente; ob gleich die Schrift an den Kaiſer ſelbſt gerichtet ware. Aber er bekam weiter nichts zur Antwort, als daß Se. Kaiſerl. Majeſtät von ihm keine Entſchuldigungs Schrift mehr annehmen würden; ſondern er ſich den Kaiſerlichen Befehlen und Verordnungen blos unterwerfen, widrigen

Falls

Falls nachdrüklicher Ahndung gewärtig ſeyn ſolte. Darum ließ er das Sub Lit. B. angedrukte Patent am 20 Janu. 1723. im Land affigiren, und an die geſamten Reichs-Stände Circular Schreiben ergehen, und bat, ſich vor ihn zu interponiren. Es wurde aber auch ſeinem Geſandten zu Regensburg geantwortet, daß, da die Sache ſchon zu weit gekommen, es am beſten ſeyn würde, wenn ſich Ihro Durchlaucht Sr. Kaiſerlichen Majeſtät gebührend unterwürfen.

Anno 1723 ergieng ein nachdrükliches Kaiſerliches Reſcript an den Herzog darinen es untern andern alſo hieß: Ihro Kaiſerliche Majeſtät wolten den Herrn Herzog Reichsväterlich und ernſtlich erinnert haben, zu ſeinem eigenen ſonſt periclitirenden Beſten, mit Faſſung eines recht beſtändigen und zuverläßigen Ernſtes, in ſich zu gehen, und Sr. Kaiſerliche Majeſtät eine geziemende, vollkommene und unumſchränkte, auch würklich und ſichere Submiſſion und Parition, wegen der unmittelbar ergangenen Kaiſerlichen Verordnungen, beſonders in denen zwiſchen ihm und der ihm unterthänigen Meklenburgiſchen Ritter- und Landſchaft obſchwebenden Streitigkeiten, auch, in Specie, wegen Expedition der von der Kaiſerlichen Subdelegirten Commiſſion ergehenden Verfügungen an die Städte Schwerin, und Dömitz, und der hierzu erforderlichen Einlaſſung derer dahin Abgeordneter, desgleichen in Puncto translationis judiciorum, denen an ihn ergangenen weitern Kaiſerlichen Reſcripten gemäß binnen zwei Monaten, als dem letzten Termin, der ihm aus ſonderbarer Kaiſerlichen Gnade, hiermit noch geſetzt würde zu declariren.

Dies half aber alles nichts. Der Herzog wollte weder der Commiſion, noch der Ritterſchaft nachgeben; vielmehr ließ er die Veſtung Dömitz mit allen Nothwendigkeiten verſehen, und ihre Fortificationes verſtärken. Die Beſatzung beſtund zur ſelben Zeit aus 2000 Mann, und

der Commendant hatte Ordre, ſich bis auf den letzten Mann zu wehren. Des Herzogs vornehmſter Ruckenhalt war inzwiſchen der damalige Kayſer von Rußland, Peter der groſſe, auf deſſen mächtige Hülfe er ſich ſtark verließ, aber doch von einer Zeit auf die andere vergeblich hofte. Bisweilen bekam er zwar einige Geld-Summen aus Rußland; die wirkliche Hülfe an Truppen aber bliebe aus. Am 19ten Oct. 1723. unterſchrieb er zu Danzig ein Patent, welches im Mecklenburgiſchen von den Kanzlen ſollte abgeleſen werden; worüber an etlichen Orten groſſer Lerm entſtund. Denn er führte darinnen über die Executions-Truppen, welche er nur die Lüneburger nannte, heftige Klagen; unter andern ließ er ſich darinnen auch alſo vernehmen: die Lüneburger hatten zu deſto mehrerer Ausführung ihrer Land-Fried-brüchigen feindlichen Gewalt und Abſichten, des Reichs-Hof-Raths Verordnungen erſchlichen, und die Mecklenburgiſchen Unterthanen von der Treu und Pflicht, womit ſie ihrem Landesfürſten verbunden, ab- und in ihre Stricke ziehen wollen; ja ſogar ſuchte er zu behaupten, daß das gegenwärtige Verfahren in Mecklenburg wider die Reichs-Fundamental-Geſetze und wider die Territorial-Superiorität laufe. Endlich gebot er ſeinen Unterthanen bey höchſter Leib- und Lebens-Straffe, ihm, als Landes-Fürſten, mit unverbrüchlicher beſtändiger Treue einzig anzuhangen, auch ſeine Befehle anzunehmen und zu reſpectiren.

Jedoch die ſubdelegirte Commißion zu Roſtock kehrte ſich nicht daran, ſondern fuhr fort, den erhaltenen Inſtructionen aufs genaueſte nachzuleben. Nachdem dahero die Ritterſchaft ihre Portionen, welche ſie ſowohl den Ruſſen, als dem Herzoge zur Ungebühr entrichten müſſen, beſchworen, und die darüber erhaltene Quittungen übergeben hatte, war man bemühet, derſelben dafür ſattſame Genugthuung zu verſchaffen. Weil aber aus den Herzoglichen Domainen wenig zu erholen, ſo

brauch-

brauchte die Commißion andere Mittel, die Ritterſchaft zufrieden zu ſtellen. Sie hob nemlich die Herzoglicher Seits immer noch continuirte Accise gänzlich auf, und forderte die bisherigen Accis-Bedienten vor ſich; von denen auch einige ſolang in Verhaft genommen wurden, bis ſie Rechenſchaft abgeleget. Dem fürſtlichen Poſtmeiſter zu Schwerin wurde ebenfalls das Poſtamt abgenommen, und ſolches auſſerhalb der Stadt, gegen dem Schloſſe über, in ein Wirthshaus verlegt. Nicht weniger machte man bey allen andern Poſtämtern groſſe Veränderungen. Man befahl auch denen bey den Fürſtlichen Domainen befindlichen, ſowohl alten als neuen Bedienten ernſtlich an, alle einlaufende Gelder richtig nach Roſtock einzuſenden. Der Commandant zu Dömitz aber war ihnen, auf des Herzogs Befehl, mit unabſtändigen Drohungen auf den Hals, und that bisweilen durch kleine Streifereyen ziemlichen Schaden.

Zu Anfang des Nov. 1723. näherte ſich dahero ein Commando von den Kraiß und Executions-Truppen der Stadt Schwerin, und nahm von derſelben aufs neue Beſitz. Der Commandirende Officier ließ auch dem, auf dem Schloße befindlichen Herzogl. Commandanten andeuten, daſſelbe mit ſeiner Mannſchaft gleichfalls zu übergeben. Dieſer aber erwiederte, daß er ſolches vor ſich nicht thun könnte, ſondern deshalber erſt vom Herzog die benöthigte Ordre einholen müſſe, darzu er auch eine beſtimmte Friſt erhielt; die jedoch vergeblich vorbei ſtrich. Die Stadt wurde hernach von den Kraiß-Truppen wieder verlaſſen.

Nicht lange nach des Herzogs Ankunft zu Danzig, erhielt er daſelbſt die Zeitung, daß ſeine Frau Mutter die alte verwittibte Herzogin, den 16ten May 1722. auf ihrem Witwen Sitz, zu Grabau, geſtorben wäre. Sobald dahero der Commandant zu Dömitz, Nachricht davon erhielte, ſchikte er den Juſtiz-Rath Amſel, mit einiger Mannſchaft dahin,

und

und lies, im Namen des regierenden Herzogs, von der Verlaſſenſchaft Beſitz nehmen, auch ſolche verſieglen. Der Bruder, Herzog Chriſtian Ludewig, welcher dabei zu kurz zu kommen beſorgte, wande ſich derowegen an die Kaiſerliche Commiſſion, und bat um Schutz und Beiſtand ſo ihm auch geleiſtet wurde. Denn man detaſchirte einen Officier mit einiger Mannſchaft von den Kraiß-Truppen, nach Grabau, welche das Schloß beſetzten, und den Commandanten zu Dömitz nöthigten, ſeine Mannſchaft zuruck zu ziehen. Die hohe Subdelegirte Commißion erhielt darauf vom Kaiſer Befehl, dahin zu ſehen, daß dem jüngern Herrn Herzogen, ſowohl wegen ſeiner Apannage, als auch wegen anderer Prätenſionen, aller Schutz geleiſtet würde. Weil jedoch beede Herrn Brüder nachhero einander, in Briefen, alle Freundſchaft bezeigten, So mag wohl die Mütterliche Erbſchafts Sache in der Güte abgethan worden ſeyn.

Den 26 Octob. 1723. wurde hiernächſt der vom Kaiſer ausgeſchriebene Landtag, durch die deputirten der Kaiſerlichen Commiſſion in Sternberg eröfnet, und ſowohl inn- als auſſerhalb dem Städtgen eine Mannſchaft von den Kraiß-Truppen, zur Sicherheit deſſelben, eingelegt. Ob man nun gleich meynen ſollen, es würden die Landſtände dabey ſich häufig einfinden; ſo wieß doch der Erfolg, daß diejenigen, ſo dem Herzog annoch getreu anhiengen, gar auſſen blieben; von denjenigen aber, welche ſich eingefunden, viele unter allerhand Vorwand gar bald wieder davon giengen. Es erreichte demnach dieſer Landtag, welcher ſo viel Aufſehens gemacht, ſeine geſchwinde Endſchaft, ohne daß er zur Stillung der innerlichen Unruhen etwas beygetragen; denn es geſchah auf demſelben weiter nichts, als daß den anweſenden Ständen dieſe 3 Puncte vorgelegt wurden: 1) die vormals dem Herzog accordirten, aber in etlichen Jahren nicht abgetragenen 120000 Thaler zu bezahlen,

und über den modum colligendi ſich zu vereinigen; 2) ſich wegen der annoch von den Höfen, wohin einige Prinzeßinnen verheurathet worden, prätendirten Prinzeßin-Steuer, ſo ſich auf 20000 Thaler belief, zu vereinigen, um ſelbe abzutragen, und 3) gewiſſe Rechnungen von verſchiedenen Einnahmen in Richtigkeit zu bringen.

Die Kayſerliche Commißion erkannte demnach, daß noch viele von den Landſtänden von des Herzogs Intereſſe gar ſehr eingenommen wären. Dahero bemühete ſie ſich, es dahin zu reguliren, daß kein Landtag mehr gehalten werden dörfe. Allein, am Kayſerlichen Hofe war man in dem Stuck anders Sinnes, und ließ im September 1724 dem Ausſchuſſe des zu Roſtock verſammelten Adels durch die Commißion vielmehr folgende Declaration thun: es hätten Ihro Kayſerliche Majeſt. mit dem äuſſerſten Verdruſſe vernehmen müſſen, daß verſchiedene Landſtände ſich unterfangen, den zum Beſten des Landes im verwichenen Jahre nach Sternberg ausgeſchriebenen Landtag fruchtlos zu machen. Da nun Ihro Kayſerliche Majeſtät darauf bedacht wären, wie der ſo lange Zeit fürdauernden Sache ein Ende gemacht würde; als würden die Stände des Herzogthums ſammt und ſonders hiermit erinnert, ſich bey dem Landtag, welcher nächſtkünftig angeordnet werden ſollte, einzufinden; widrigenfalls ſie ihrer Stimmen verluſtig ſeyn ſollen. Nun ließ zwar hierauf die fürſtliche Landes-Regierung im Namen des Herzogs durch das ganze Land kund thun, daß kein einziger von den Ständen ſich unterfangen ſollte, auf dem von der Commißion wiederum ausgeſchriebenen Landtage zu erſcheinen; es wurde aber derſelbe gleichwohl in Gegenwart 150 von der Ritterſchaft, und etwa 50 Abgeordneter von den Städten, zu Malchin gehalten. Doch gieng er auch zu Ende des Jahres eilig auseinander, nachdem man einige Beſchwerden abgethan, und die Contributiones eingerichtet hatte.

Anno 1725. ſtarb der Rußiſche Kayſer, Peter der Erſte, dem ſeine Gemahlin, Catharina, in der Regierung folgte. Da wuſte nun der Herzog nicht gleich, weſſen er ſich zu dieſer neuen Regentin zu verſehen hätte; dahero er durch den Rußiſchen Miniſter zu Wien allerhand Vorſchläge zu einem gütlichen Vergleich thun ließ. Allein ſobald er von ermeldter Rußiſchen Kayſerin die Verſicherung erhalten hatte, wie ſie geſonnen wäre, alles das, wozu ihr verſtorbener Gemahl ſich anheiſchig gemacht, feſt und unverbrüchlich zu halten, auch des Herzogs Völkern, als Dero eigenen Truppen, den Sold reichen zu laſſen; ſpannte derſelbe ſchon die Saiten wieder höher. Er verſtärkte nemlich unter andern ſeine Truppen auf 4000 Mann, und gab ihnen die Ordre, den Befehlen der Rußiſchen Kayſerin in allen Stücken ſo nachzukommen, als ob ſie Deroſelben eigene Völker wären.

Solte nicht hier teutſches Blut aufwachen, und eher den Frieden wünſchen, als ausländiſchen Mächten den Ausſchlag ſeines Schickſaals überlaßen? wenigſtens gewan es das Anſehen, als wolte der Herzog der bisherigen Unruhe und Verdrüßlichkeiten müde werden; eben deswegen beſchloß er, zu verſuchen, ob ihm, auf gewiſſe Vorſchläge, die er an dem Römiſchen Kaiſerlichen Hof thun laſſen wolte, könnte aus dem Handel geholfen werden. Dies gab er in einem Schreiben, ſo er im April an ſeinen Herrn Bruder abgehen lies, zu erkennen, worinnen er nemlich die Urſachen anzeigte, welche ihn bisher verhindert, bey ſeiner Familie und Unterthanen zu ſeyn. Seine Ruckkehr beruhe jedoch blos auf einem Kaiſerlichen Reſcript, Kraft deſſen, durch Ihro Kaiſerlichen Majeſtät allerhöchſte Vermittlung der Mecklenburgiſche Adel auf beſſere Gedanken gebracht werden möchte; als welcher denen Angelegenheiten des Herzoglichen Hauſes nun ſo lange Zeit zuwieder geweſen, und wovon einige dermaſſen weit gegangen, daß Sie vermeint, Sie wären ihrem

Lan-

Landes-Herrn nicht mehr Ehrerbietung ſchuldig, wie etwan ein benachbarter vom Adel verlangen könnte. Die oberwehnten Vorſchläge beſtunden anbei in folgenden Puncten:

1) Sollte alles, was bisher von beiden Seiten unternommen, und gethan worden, in völlige Vergeſſenheit geſtellet ſeyn.

2) Sollte eine Zuſammenkunft angeſtelt werden, um die Forderungen der Ritterſchaft, wegen der aufgewendeten Unkoſten, in Richtigkeit zu bringen.

3) Sollte die Stadt Roſtock ihrer alten Privilegien und Vorrechte ſich zu erfreuen haben.

4) Könnte ſich der Herzog, wegen der vielen Gelder, ſo die Ruſſen erpreßt, keine Vergütung auflegen laſſen, weil bei offenbaren Kriegs-Läuften dergleichen anderwärts mehr geſchehe; der Herzog auch ſelbſt gewaltig darunter gelitten hätte.

5) Wäre er, der Herzog, erböthig, alle diejenigen Herren, welche etwan in Verdacht gerathen, als ob Sie wider ihn Handlungen gepflogen, wiederum in Gnaden auf- und anzunehmen, wann Sie ſich vorhero wegen dieſes Verdachts, genugſam gerechtfertiget hätten.

6) Sollte ſich die Ritterſchaft hierüber erklären.

Aber man hat nicht gehört, daß dieſe Vorſchläge angenommen worden: weil der Kaiſerliche Hof ſchlechterdings darauf beſtund, daß ſich der Herzog deſſelben Befehlen unterwerfen ſolle. Da er ſich nun hergegen durchaus nicht darzu bequemen wollte; ſondern vielmehr fortfuhr, ſich allen Verfügungen der Kaiſerlichen Commiſſion zu widerſetzen, und dieſelbe ſowohl als den Kaiſerlichen Hof mit vielen höchſt verletzlichen

Worten anzugreifen; ſo wurde endlich den 11ten May 1728. von dem Reichs-Hof-Rath die hohe Kaiſerliche Reſolution und Verordnung publiciret, daß nemlich dem Herzog Karl Leopolden die ihm ſonſt gehörige Landes-Regierung, aus triftigen Reichs-kündigen Urſachen, genommen, und ſolche, bis auf weitere Kaiſerliche Verordnung, deſſelben Bruder, Herzoge Chriſtian Ludwigen, als nächſten Verwanden, aufgetragen werden ſollte.

Zugleich wurde in dieſem Reichs-Hof-Raths Decreto, an den Herrn Herzog Chriſtian Ludwigen, als neu ernannten Kaiſerlichen Adminiſtratorem, wie auch an die hohen Kaiſerlichen Commiſſarios und Conſervatores, worunter ſich nunmehro beſonders des Königs in Preuſſen Majeſtät als Herzog zu Magdeburg und mitausſchreibender Fürſt des Niederſächſiſchen Kraiſes befand, auf welchem nemlich das ans Kur- und Fürſtliche Haus Braunſchweig aufgetragene Conſervatorium war extendirt worden, geſchrieben, auch ihnen von der hohen Kayſerlichen Reſolution und Verordnung Nachricht gegeben, nichtsweniger dem Adminiſtratori angezeiget, wie er ſich nach der allerhöchſten Willens-Meynung Sr. Kayſerlichen Majeſtät bey Adminiſtration der Mecklenburgiſchen Regierung zu verhalten hätte.

Nun befand ſich Herzog Carl Leopold immer noch in Danzig, als deſſen Bruder, Herzog Chriſtian Ludwig, die Landes-Adminiſtration aufgetragen ward. Er hatte daſelbſt eine kleine Hofſtaat bey ſich, und lebte ſehr eingezogen. Doch derſelbe war es nicht allein, der ſich dieſer angeordneten Landes-Adminiſtration widerſetzte; Sondern es thaten ſolches auch die Commißions-Höfe, zu Hannover und Wolfenbüttel. Denn dieſe ſahen die Reichs-Hofraths Concluſa vom 11. May 1728. und 17. Januar 1729. dadurch dem Herzoge die Regierung genommen wurde, als eine Sache an, die vor das ganze Reich gehöre,

und weigerten ſich auch, ihre Völker bis zur völligen Abtragung der Executions-Koſten, aus den Mecklenburgiſchen Landen zu ziehen, als welches der neue Adminiſtrator nachdrücklich verlangte, nachdem er durch 2 Schreiben an den Kayſer vom 16ten Jun. und 5ten Febr. 1729. ſich der Adminiſtration zu unterziehen anerklärt hatte. Der regierende Herzog hergegen gab unterm 17ten December 1728. ein heftiges Patent wider die Adminiſtration heraus, welches er überall im Land ausſtreuen und affigiren ließ. In ſelbem verbot er ſämtlichen Unterthanen, ſeinen Bruder in der Qualität eines Adminiſtratoris zu erkennen; mit der Verſicherung, daß er bald im Stand ſeyn würde, ſie wider alle ungebührliche Unternehmungen zu beſchützen.

Ein ſolches Verfahren nahm der Kayſerliche Hof höchſt ungnädig auf, und wurde dahero bey dem Reichs-Hof-Rath unter dem 8ten April 1729. eine Reſolution publicirt, darinnen unter andern des Herzogs Patent wegen der darinne gegen die bisherige Kayſerliche Commiſſion, und den von Ihro Kayſerlichen Majeſtät proviſorie verordneten Adminiſtratorem ausgeſtoſſenen Schmähungen und Läſterungen, mit Vorbehalt der weitern gerechteſten Kayſerlichen Reichs-Sazungsmäßigen Ahndungen gänzlich caßirt und zernichtet wurde; mit der Erklärung, daß gedachtes Patent die ergangene Reichs-Conſtitutionsmäßige Kayſerliche Erkenntniſſe und Verordnungen im höchſten Grad verletze, auch auf einen hochverpönten öffentlichen Land-Friedens Bruch und Mißbrauch des von dem Herzog vorhin abgelegten Huldigungs- und Dienſt-Eides, mit gröblicher Beleidigung ſowohl ſeines als deren Unterthanen und Bedienten Gewiſſens, zu entſetzlicher Umkehrung des von Sr. Kayſerl. Majeſtät hergeſtellten Ruheſtandes in dem Herzogthum Mecklenburg abziele. Weil aber gedachtermaſſen die Commißions-Höfe mit dem Verfahren des Kaiſerlichen Hofes ebenfalls nicht zufrieden waren; ſo lieſſen

Sie auf die obgedachte Kaiſerliche Reſolution ein gemeinſchaftliches Antworts-Schreiben ergehen, darinnen ſich vom ganzen Verlaufe der aufhabenden Executions Commiſſion, auch deren nunmehrigen Aufhebung verſchiedenes, und darunter beſonders dieſes, vorſtellten,: wie Sie zu Ihro Kaiſerlichen Majeſtät das Vertrauen hätten, Allerhöchſt Dieſelben würden es Ihnen auf keine Weiß verdenken, wenn Sie, bis zu ihrer völligen Befridigung, die Hebung der Fürſtlichen Cammer und Contributions-Revenüen nicht aus den Händen lieſſen; auch, zu derſelben Sicherheit, die bisher im Mecklenburgiſchen geweſene, und zu ſolchem Zweck kaum zureichende Mannſchaft unumgänglich darinnen laſſen müſſen. Dieſem fügten Sie die Bitte bei, Ihro Kaiſerliche Majeſtät mögten den Reichsſtänden das gröſte Kleinod, vermöge deſſen, ohne Vorwiſſen und Bewilligung der Mitſtände, Keiner von ihnen ſeiner Regierung entſetzt werden ſolle, nicht entziehen; ſondern dieſe wichtige Sache zuförderſt an das geſammte Reich gelangen laſſen.

Desgleichen ſchickten Sie, dieſer Sache halben, im May 1729. ſehr nachdrückliche Schreiben an den König in Preuſſen, darinnen Sie ſich unter andern alſo ausdrückten: von was vor gefährlichen und der Reichs-Stände juribus fatalen Conſequenz die wegen der Adminiſtration der Mecklenburgiſchen Lande, aus dem Reichs-Hof-Rathe, unterm 11ten May 1728, und 17ten Jan. 1729. emanirte Reſolutionen in faſt allen ihren Umſtänden wären, würde des Königs von Preuſſen hohen Erleuchtung und Penetration nicht verborgen bleiben. Durch gedachte Reſolutiones würde declarirt, daß, nomine Caeſareo, der Herzog Karl Leopold, ſeiner Landes-Regierung entſetzt; und dieſelbe ſeinem Bruder aufgetragen ſeye; die Mecklenburgiſchen Bedienten aber und Unterthanen würden der Eide und Pflicht, mit denen Sie dem Herzoge verbunden, entlaſſen, und damit an den Adminiſtratorem gewieſen.

Der

Der Kaiſerliche Adminiſtrator ſollte die Landes-Regierung führen, nicht in ſeines Bruders, auch nicht in ſeinem eigenen, als legitimi Succeſſoris, ſondern in des Kaiſers Namen, und nach denen aus dem Reichs-Hof-Rath empfangenen Inſtructionen. Dadurch würde mithin in deſſelben Willkühr geſtellet, einen jeden Reichsſtand der Regierung zu entſetzen, ſo oft und ſo lange es ihm beliebte, und die Lande des entſetzten, propria Authoritate, adminiſtriren zu laſſen. Daß dieſes zu ſtatuiren, und in Uebung zu bringen, denen Reichs-Geſetzen entgegen liefe, würde Niemand leugnen. Es wäre bekannt, was für Urſachen man gehabt, und was vor Mühe es gekoſtet, dasjenige zu ſtipuliren, was in des jetzigen Kaiſers Capitulation von dem modo procedendi, wann ein Reichs-Stand ſeines Landes, und was der Regierung anklebt, privirt werden ſolte, enthalten wäre. Das alles aber würde in Effectu abrogirt, und der Kaiſerliche Hof könnte von denen, im 20ten Art. der Wahl-Capitulation ſpecificirten Formalitäten ſich allemal diſpenſiren. rc.

Es wurde aber gleichwohl die Reichs-Verſammlung in dieſer Sache nicht übergangen; denn es kam per Kurmaintz im Jun. 1729. zu Regensburg ein Kayſerliches Commißions-Decret zur Dictatur, in welchem die Beſchwerden wider den Herzog von Mecklenburg wiederholt, und das Kayſerliche Verfahren wider denſelben ſattſam gerechtfertiget war.

Im October ſelbigen Jahres reſolvirte mithin auch der Kayſerl. Reichs-Hofrath abermals: 1) ein Kayſerliches Reſcript an den König von Großbritannien, als Churfürſten von Hannover, und den Herzog zu Wolfenbüttel, die Adminiſtration in Activität zu ſetzen; 2) ein Reſcript an den König von Preuſſen, darinnen demſelben für ſeinen patriotiſchen Eifer in dieſer Sache gedankt werden ſollte; 3) eine Inſtruction an den Kayſerlichen Geſandten, Grafen von Kinsky, bey dem Miniſte-

rio zu Hannover die gehörige Vorſtellung zu thun, damit die Kayſerliche Intention in dieſer Sache erhalten würde; 4) ein Reſcript an den Herzog Chriſtian Ludwig zu Mecklenburg, daß ſelbiger nach Beſchaffenheit gegenwärtiger Umſtände, extra ordinem, den Landtag zu Roſtock halten, oder auch, wofern allda wegen der annoch befindlichen Subdelegation ſolche extraordinaire Veranſtaltung nicht thunlich ſeyn möchte, vor Haltung des Landtags förderſamſt mit der Ritter- und Landſchaft über eine genugſame Securität ſich vernehmen, hierinnen einen gewiſſen Schluß faſſen, und ſolchen in Würklichkeit bringen ſollte.

Der letztern Verordnung zufolge wurde eine Verſammlung der Vornehmſten von der Ritterſchaft zu Malchow gehalten, wobei man dem Herzogen Chriſtian Ludwig folgende Puncten zur Unterſchrift vorlegte: 1) die vorſeyende Adminiſtration ſolte den Vorzügen Herzogs Carl Leopolds, keinen Nachtheil erwecken; noch 2) etwas geſchehen, ſo der alten Regierungs-Form zu wider ſeyn möchte; 3) im Fall Herzog Carl Leopold nicht zugeben würde, daß ſeine zu Dömitz und Schwerin liegenden Völker ihm, dem Herzog Chriſtian Ludwigen, nicht huldigten; ſo wolte man in den verſchiedenen Diſtricten des Herzogthums, ſattſame Mannſchaft aufbringen; damit ſo wohl zur Sicherheit des Landes, als auch zur Unterhaltung der Adminiſtration einige Regimenter unterhalten werden könnten. Endlich ſolten 4) die Landes Contributiones nicht mehr durch Execution, eingetrieben werden, ſondern man wolte die Landes Aufſeher und Amtleute dahin anhalten, daß ſie die Summen der von ihnen aufzubringenden Einkünfte baar liefern müſten.

Ihro Majeſtät der König von Preuſſen hatten indeſſen den Grafen von Truchſeß nach Bützau geſendet, um auf alles, was vorgieng, genau Acht zu geben. Der Herzog Carl Leopold aber ließ, ſobald er

vernommen, daß ſich die Stände zu Roſtock verſammeln wollten, eine Verordnung ergehen, worinnen allen ſeinen Unterthanen anbefohlen wurde, ſich nach den Entſchlieſſungen, ſo bey dieſer Verſammlung wegen der Landes-Adminiſtration vorgenommen werden möchten, durchaus ſich nicht zu achten, ſondern ihm getreu zu verbleiben. Er wolle es ihnen wieder genieſſen laſſen, und eheſtens im Stand ſeyn, ſie genugſam zu ſchützen. Nichtsweniger ſchickte er dem Obriſten und Commandanten zu Dömitz, Johann Erichen, einen Befehl zu, daß er wider alles, was auf dem ausgeſchriebenen Landtag vorgenommen werden möchte, proteſtiren ſollte. Allein es war dieſe Bemühung vergebens, weil der Landtag zu Roſtock zwar vor ſich gieng, aber auf demſelben nichts zum Schluß gebracht wurde.

Nun kam der Herzog Carl Leopold ſelbſt den 8ten Junii 1730. von Danzig wiederum in Mecklenburg an, und nahm ſeine Reſidenz zu Schwerin; Sein Herr Bruder wünſchte ihm zu dieſer Ankunft mit gar höflichen Worten Glück; erhielte aber eine gar harte Antwort darauf. Carl Leopold hatte auch kaum zu Schwerin ausgeraſtet, ſo zog er mehrere Truppen aus der Veſtung Dömitz an ſich, und vertrieb die zu Banzkow und Goldenſtein liegenden Hannöveriſche Dragoner. Nichtsweniger ließ er das Luſtſchloß, Friedrichsmohr, mit kleinen Feld-Stücken beſetzen. Es währte jedoch nicht lange, ſo wurde er aus allen dieſen Poſten wiederum herausgetrieben. Man fieng ſogar an, die Stadt Schwerin ſelbſt genau einzuſchlieſſen, und ließ ſich überall auf guter Hut finden. Darüber führte denn der Herzog groſſe Klagen, beharrte aber beſtändig auf ſeiner Widerſetzlichkeit, und wollte weder von der Commiſſion, noch Adminiſtration etwas hören, auch im geringſten nichts von ſeinen Forderungen nachlaſſen. Die Unterthanen waren hiebey ſehr übel daran, weil ſie vielmals ſelbſt nicht wuſten, wem ſie gehorchen ſollten, auch zugleich auf allen Seiten ſehr gedrängt wurden.

Immittelſt gab ſich Herzog Carl Leopold auch viele Mühe, die Reichs-Verſammlung zu Regensburg einmal auf ſeine Seite zu bringen. Allein er konnte auch in dieſem Stuck ſeinen Zweck nicht erreichen, ſondern muſte geſchehen laſſen, daß ihm den 6ten März 1731 durch 2 Notarios der ſubdelegirten Commiſſion zu Roſtock zum letztenmal ein Kayſerliches Reſcript inſinuiret wurde, kraft deſſen er ſich binnen zwey Monaten, den vielfältigen Kayſerlichen Befehlen unterwerfen, widrigen Falls aber gewärtig ſeyn ſollte, daß man nach der Strenge der Reichs-Satzungen wider ihn verfahren würde.

Gegen dieſes Reſcript, welches der Herzog zwar annahm, machte er jedoch in einem ſehr weitläuftigen Schreiben viele Einwendungen darwider. Nichtsdeſtoweniger lieſſen ihn der König von Großbritannien ſowohl, als der König von Preuſſen, durch Schreiben warnen, ſich zum Ziel zu legen, und die Kayſerliche Gnade nicht zu verſcherzen. Dies alles achtete der Herzog nicht, denn er verließ ſich nun auf die Interceßion der Rußiſchen Kayſerin, Anna, ſeiner Gemahlin Schweſter, welche Anno 1730. den Rußiſchen Thron beſtiegen hatte; darum glaubte er, der Kayſer, welcher mit höchſtgedachter Anna in gutem Vernehmen ſtund, würde ſich durch ſelbige von allen widrigen Verfahren gegen ihn abhalten laſſen. Der Erfolg lehrte jedoch ein anders. Nachdem ſich nemlich der Kayſer mit beeden Commißions-Höfen verglichen, und dieſe zu Wien durch ihre Miniſters die Rechnung der Executions-Koſten und Caſſa abgeleget: So wurde durch ein Kayſerliches Reichs-Hof-Raths Concluſum vom 30ſten Octob. 1732 die bisherige Kur- und Fürſtlich Braunſchweigiſche Commißion zwar aufgehoben, dargegen aber Herzog Chriſtian Ludwig zum Kayſerlichen Commiſſario ernennet, dergeſtalt, daß er 1) die Commißion auf eben die Art, wie das Kur- und Fürſtliche Haus Braunſchweig, übernehmen, und 2) einen Land-

tag ausſchreiben ſollte, um den Contributions-Punct zur Execution zu bringen, auch die Landes-Beſchwerden zu unterſuchen und abzuthun; 3) ſolle er das verfallene Juſtiz-Weſen wieder herſtellen, und 4) ſich reſerviren, die übertragene Commißion nach Maßgebung der Landes-Verträge und Herkommens, auch nach den Kayſerlichen Verordnungen, welche ſich darauf gründeten, zu führen; wobey feſtgeſetzt wurde, daß er als Kayſerlicher Commiſſarius, auſſer den Apanage-Geldern, die ihm ausgeſetzten 25000 Thaler; ſein Bruder aber, Herzog Carl Leopold, 40000 Thaler alle Jahre richtig haben ſollte. Auch ſollte er, zu ſeiner Sicherheit, eine Guarde von 100 Mann halten. Die aufgelaufenen Commißions-Koſten aber, welche auf 1 Million Thaler reducirt wurden, ſollten von der Landſchaft in gewiſſen Terminen binnen 10 Jahren bezahlet werden.

Hierwieder ſetzte ſich nun Herzog Carl Leopold mit Händen und Füſſen, und ließ zu dem Ende ein ſehr ſcharfes Mandat von allen Kanzeln herab leſen, daß ſich ſeine Unterthanen von ihm, als ihrem rechtmäſſigen wahren und alleinigen, regierenden Landes-Fürſten auf keinerlei Weiß abwendig machen laſſen, ſondern ihm bis auf den letzten Athem mit ſchuldigſter und unterthänigſter Pflicht Treue, hold und gehorſam verbleiben ſolten. Der Herzog hatte dieſes Mandat ſelbſt, den 15ten Dec. 1732. unterſchrieben. Allein man kehrte ſich zu Wien im geringſten nicht daran, indem vielmehr das Concluſum des Reichs-Hof-Raths den 25ten Mart. 1733 beſtättiget, dem privilegirten Herzoglichen Buchdrucker zu Roſtock, ferner etwas von dem Herzoge zu drucken, unterſagt, und den 28ten April von neuem, bei dem Kaiſerlichen Reichs-Hof-Rath, eine Kaiſerliche Reſolution publicirt wurde; kraft welcher 1) an die ſämtlichen Landſtände, Räthe, Bediente, Miliz und ſämtliche Unterthanen der Mecklenburgiſchen Schweriniſchen Lande die Kaiſerlichen

Patente ergiengen, daß dieſelbe insgeſamt an den, von Ihro Kaiſerlichen Majeſtät, wegen des fortwährenden Ungehorſams des regierenden Herzogs Carl Leopolds, zu Wiederherſtellung der Iuſtiz und allgemeinen Ruhe, ernannten Kaiſerlichen Commiſſarium, Herzog Chriſtian Ludwig, zu Leiſtung des ihm überall ſchuldigen Gehorſams, angewieſen ſeyn ſolten; mit dem weitern Befehl, dem regierenden Herzoge Carl Leopold, ſo lange derſelbe in ſeiner bisherigen Retinenz beharren würde, bey Leib und Lebensſtrafe, auch Verluſt der Ehre und Güther, im geringſten eine Folge zu leiſten, oder ſich zur Wiederſetzlichkeit gegen den jetzigen Kaiſerlichen Commiſſarium verleiten zu laſſen; ſondern vielmehr jederzeit derjenigen Schuldigkeit eingedenck zu ſeyn, mit welcher er, der Herzog Carl Leopold ſelbſt, ſamt allen ſeinen Unterthanen, Ihro Kaiſerlichen Majeſtät und dem Reich verbunden wären. 2) geſchahe eine gleiche Auflage an die Commendanten und ſämtlichen Officiers der Veſtung Dömitz und Schwerin. 3) wurde den Superintendenten und Geiſtlichen der, durch Ableſung von den Kanzlen des von dem Herzoge Carln Leopolden, unterm 25ten datirten Manifeſts, begangene Unfug, vermittelſt eines Decrets, mit Vorbehalt der gebührenden Ahndung verwieſen, und die geſammte Geiſtlichkeit ebenfalls zum ſchuldigen Gehorſam gegen den Kaiſerlichen Commiſſarium, bei Strafe der Caſſation, auch ſchärferer Ahndung verwieſen; und 4) ergieng ein Reſcript an den regierenden Herzog Carl Leopold, darinnen demſelben der bisherige Ungehorſam, als die Bewegungs Urſache der auf ſeinen Bruder erkannten Commiſſion vorgeſtellet, und er zuletzt Reichs-Väterlich ermahnet wurde, ſein Beſtes einmal ſelbſt zu bedenken, damit nicht bey fortwährendem widrigen Bezeugen, Ihro Kaiſerliche Majeſtät gemüſſiget würden, noch ſchärfere Reichs-Conſtitutionsmäſſige Verordnungen wieder ihn ergehen zu laſſen, inzwiſchen aber ſeinen Bruder Herzog Chriſtian Ludwig, im geringſten nicht zu turbiren. 5) wurde ein Reſcript an jetzt gedachten

Her-

Herzog Chriſtian Ludwig abgefaſſet, ſo die nöthige Inſtruction enthielt, wie und welcher Geſtalt er die ihm anvertraute Kaiſerliche Commiſſion zu führen habe. Endlich folgte 6) ein Notifications Reſcript an den Herzog von Mecklenburg Strelitz von dem bevorſtehenden allgemeinen Landtag, mit Befehl, zu Beförderung dieſes heilſamen Entzwecks, und in Conformität der Kaiſerlichen Erkenntniſſe, zwilligſt zu concurriren.

Die Reverſalien, welche hierauf der neue Kaiſerliche Commiſſarius von ſich ſtelte, wurden im März 1733 nach Wien geſchikt. Herzog Karl Leopold ſuchte mit aller Gewalt dieſe Interims Regierung ſeines Herrn Bruders zu hintertreiben, oder wenigſtens aufzuhalten. In dieſer Abſicht ſchickte er, unterm 28. Febr. 1733. ein Schreiben an ſeinen Miniſter zu Regensburg, mit dem Befehle, daß er ſeine Sache der Reichs-Verſammlung nochmals auf das beweglichſte vorſtellen und ſonderlich anführen ſollte, wie man kein Exempel habe, daß ein Reichs-Stand, welcher ſich keines Hauptverbrechen ſchuldig gemacht, ſeiner angeerbten Landes-Regierung und davon dependirenden Reichs-Regalien beraubet worden ſeye; es könnte ſolches andere Reichs-Fürſten mit der Zeit eben ſo wohl, als ihn, betreffen, wenn ſie jetzo darzu ſtille ſchwiegen ꝛc. ꝛc. Allein, da man ſich nach bereits verhängter Kayſerlicher Commiſsion auf dem Reichstage in dieſe Sache nicht mengen wollte, ſo lieſſen die Reichs-Stände alle weitere Bemühung des Herzogs vergeblich ſeyn.

Endlich wurden die Kaiſerliche Patente im ganzen Land angeſchlagen, und Kraft ſolcher bekannt gemacht, daß Herzog Chriſtian Ludwig nunmehro die Regierung, bis zur beſſeren Begreifung ſeines Herrn Bruders, antretten ſollte; wannenhero allen und jeden Unterthanen anbefohlen würde, demſelben allen ſchuldigen Gehorſam zu leiſten; da hingegen diejenige, ſo ſich deſſen weigern würden, mit der allerſchärfeſten Strafe, auch wohl gar mit Verluſt Leibes und Lebens, Ehre und Guthes, ange-

geſehen werden ſollten. Man verſprach dabei denen Unterthanen Kaiſerlichen Schutz, annullirte auch die ſämtlichen Edicte und Manifeſte des Herzogs, welche er bishero wieder die Kaiſerlichen Verordnungen publiciren laſſen.

Wieder dieſes Patent ließ gleichwohl der Herzog Gegen-Patenten anſchlagen und manche ungebührliche Veranſtaltung machen; Herzog Chriſtian-Ludwig hergegen kehrte ſich nicht daran, ſondern übernahm nunmehro würklich die Regierung; nachdem er die nur gedachten Reverſalien ausgeſtellt hatte. Es langten deshalben von den Landſtänden, nach der am 26. Jun. geendigten Zuſammenkunft zu Roſtock, eine Anzahl Deputirte zu Neuſtadt an, um ihm zu dem Antritt der ihm aufgetragenen Interims Regierung Glück zu wünſchen. Sie fuhren in 8. Caroſſen auf das Schloß zur Audienz, und ihr Vortrag beſtund, nach abgeſtatteter Gratulation, in einer Anfrage, wie es in Anſehung der Sicherheit im Land, nach Abzug der Hannövriſchen und Wolfenbüttliſchen Truppen, zu halten ſeye; und wie bald der Landtag zu Sternberg vor ſich gehen werde? hierauf gab der Herr Adminiſtrator zur Antwort, daß gleich nach der Ernde der Landtag gehalten, und auf ſolchem alles, was die Sicherheit und Wohlfahrt des Landes erfordere, in Berathſchlagung gezogen, auch in Richtigkeit gebracht werden ſollte.

Allein die auf den 24ten Sept. angeſetzte Eröfnung des Landtages zu Sternberg wurde wider Vermuthen, durch den Herzog Karl Leopold rückgängig gemacht: da er durch ſein Avocations-, Dehortations- und Inhibitions-Patent, ſo er wieder ſeinen Herrn Bruder unterm 5ten Auguſt publiciren laſſen, die Bauern im Fürſtenthume Wenden, aufwiegelte, mithin die Unruhe im Land noch weit gröſſer machte.

Durch

Durch dieſes Patent ſuchte alſo der Herzog Karl Leopold die geſammten Unterthanen zum Ungehorſam gegen die hohen Reichs-Befehle zu verleiten. Ob nun wohl Herzog Chriſtian Ludwig als Kaiſerlicher Commiſſarius durch ein Gegen-Patent demſelben zu begegnen, und die Landſtände und Unterthanen in Gehorſam gegen die Kaiſerliche Commiſſion zu erhalten, ſich beſtrebte; ſo zog doch obgedachtes Patent des Herzogs und deſſen darauf erfolgtes allgemeines Aufgeboth die Würkung nach ſich, daß ſich die Bauern hin und wieder in groſſer Menge verſammleten, und nicht allein die vor Schwerin ſtehende Commiſſions-Truppen in einen Wald trieben, ſondern ſich auch verſchiedener Oerter bemächtigten, und überall vielen Unfug verübten. Selbſt in der Stadt Roſtock entſtund zwiſchen der Burgerſchaft und der Beſatzung ein Tumult, weil die Commiſſion einen gewiſſen Geiſtlichen, der die Kaiſerl. Verordnungen auf der Kanzel herab zu leſen ſich weigerte, in Verhaft zu nehmen Befehl ertheilet hatte.

Wem, der dieß lieſt, ſtehen nicht die Haare gegen Berg? Läßt ſich denken, daß ſolche lebhafte Muſter des Fauſtrechts in unſerm Jahrhundert ſich anſpinnen könnten? Ja! ſie ſponnen ſich an zwiſchen dem Herrn und Unterthanen, durch ein zu Anfang kleines Mißverſtändniß, wegen einer jährlichen Summe Contributions-Gelder, welche nachmals mit vielem Menſchenblut und hundertfach bezahlt werden muſte.

Man vermeinte zwar dieſe Unruhe im Land bald zu ſtillen, wenn man die Commißions-Truppen nicht nur gegen das zuſammengelauffene Geſindel anrucken, ſondern auch dieſelbe mit etliche 100 Mann verſtärken lieſſe. Aber der Lermen nahm gleichwohl zu Ende des Sept. dergeſtalt überhand, daß es ſich auf Anſtiften des Herzogs Carl Leopolds nicht undeutlich zu einem allgemeinen Aufſtand anließ. Denn obgleich deſſen geringe Kriegsmacht nicht im Stande war, groſſe Dinge zu thun;

ſo machte doch der Zuſammenlauf der Bauern, deren Anzahl auf 18000 Mann anwuchs, und zu welchen ſich viele abgedankte Heßiſche Soldaten und Zigeuner, auch allerhand anders liederliches Geſindel geſellte, eine ſolche Verwirrung, daß ſich, beedes der Kayſerliche Adminiſtrator, und der meiſte Adel, nach Pommern, Lübeck, und Ratzeburg zu ihrer Sicherheit begeben muſten. Freylich dauerte es nicht lange, und als der Lerm im Herzogthum Mecklenburg ein wenig geſtillet war, lieſſen des Königs in Preuſſen Majeſtät den 19ten October 1733. 3 Regimenter, eines zu Fuß, und zwey zu Pferde, unter dem Commando des damaligen General-Lieutenants, von Schwerin, aus der Marck ins Mecklenburgiſche einrucken, welche ſich hierauf in der Gegend von Parchim, wohin das Haupt-Quartier gelegt wurde, lagerten. Die Urſachen dieſer Entſchlieſſungen wurden durch ein Königliches Patent, d. d. Berlin, den 17ten October, der Welt mit dieſen Worten bekannt gemacht: Ihro Königl. Majeſtät von Preuſſen hätten Dero Völcker in das Herzogthum Mecklenburg marſchiren laſſen, weil durch die entſtandenen Unruhen bishero viele Unordnungen vorgegangen, und die Leute ſehr mitgenommen worden. Sie befänden ſich deswegen als Crays-Director gemüßiget, hierinnen einen Wandel zu ſchaffen, um mit den Braunſchweig-Lüneburgiſchen Truppen alles wiederherzuſtellen; alſo, daß wenn dieſes geſchehen und die Veſtungen Dömitz und Schwerin völlig befreyet, auch nurbeſagte Völker abgeführt worden, Dero Truppen gleichfalls wieder abmarſchiren ſollten.

Nun iſt leicht zu denken, daß dieſer Einmarſch der Preuſſen einiges Aufſehen gemacht hat, und weil es ohne Vorbewuſt des Kayſerlichen Hofs geſchehen; ſo muſte der damalige Kayſerliche Geſandte, Graf von Seckendorf, deshalben bey dem Könige Vorſtellung thun, darauf er aber folgende Antwort erhielt: Wenn anſtatt der Krays- und Conſervations-

Truppen andere in das Herzogthum Mecklenburg verlegt, und Ihro Kaiſerliche Majeſtät eine poſitive Erklärung von ſich ſtelten, daß von nun an, und hinführo, die Kur- und Fürſtlich Braunſchweigiſchen Höfe an den Mecklenburgiſchen Affairen, ſie hätten Namen, wie ſie wollen, weiter keinen Antheil nehmen ſollten: ſo würden Se. Königliche Majeſtät keinen Anſtand nehmen, Dero im Mecklenburgiſchen ſtehende Kriegs-Völker gänzlich zuruck zu ziehen; doch wollten ſie ſich hiebey ausbedingen, daß ſie wegen des Ein und Ausmarſches ſowohl als deren Verpflegung aus der Executions-Caſſe auf eben den Fuß, wie es die andren Truppen genoſſen, bezahlt würden.

Kaum hatte der Königl. Preuſſiſche General von Schwerin die Mecklenburgiſchen Lande betretten; ſo publicirte er ein Manifeſt, darinnen es unter andern alſo hieß: Se. Königl. Preuſſiſche Majeſtät hätten Kraft dero obhabenden Nieder-Sächſiſchen Kraiß Direrectorial-Amt nicht nur, ſondern auch durch die Kaiſerliche, auf dieſelbe als Herzog zu Magdeburg, und Ihro Königliche Majeſtät von Großbrittannien, als Kurfürſten zu Braunſchweig und Lüneburg, wie auch des Herrn Herzogs zu Braunſchweig Wolfenbüttel Durchl. als des löblichen Niederſächſiſchen Kraiſes jetzigen mitausſchreibenden Fürſten, ſammt und ſonders, den 11ten May 1728. erlangte, und nunmehro verſchiedentlich erneuerte und beſtärckte Conſervatoria ſich nicht weniger berechtiget, als verbunden erkannt, zu gäntzlicher Dämpfung, der in den Fürſtlich Mecklenburg- und Schweriniſchen Landen, entſtandenen Empörung, und um den Ruheſtand daſelbſt wieder herzuſtellen, ihre Völker einrücken, denen Aufrührern Frieden gebieten, und allen Schuzbedürftigen Sicherheit gewähren zu laſſen.

Dagegen machten die Hannöveriſchen und Wolfenbütteliſchen Truppen über die eingeruckten Preuſſen groſſe Augen, und man beſorgte

ſogar, es würde zwiſchen ihnen zu einigen Handgemengen kommen, weil die erſtern verlangten, daß die Preuſſen einen Strich Landes allein beſetzen möchten; dieſe aber ſich mit jenen überall eintheilen wollten. Ob ſie ſich nun wohl darüber nicht vergleichen konnten: ſo kam es doch zwiſchen ihnen zu keinen Händeln. Nur begehrten beyde Theile ihre Verpflegung, die ihnen auch endlich gereicht werden muſte.

Hierauf nahm am 4ten Nov. 1733. der Landtag zu Roſtock ſeinen Anfang, wobey Herzog Chriſtian Ludwig, als Kayſerlicher Commiſſarius, nebſt den Bevollmächtigten des Herzogs von Strelitz zugegen war. Man deliberirte, wie die rückſtändigen Commißions-Gelder vollends abgetragen, neutrale Truppen eingenommen, und das Juſtitzweſen wieder auf einen guten Fuß geſetzt werden möchte. Man konnte aber zu keinem feſten Schluß kommen, ſondern auch dieſer Landtag gieng zu Ausgang ermeldten Monats fruchtlos zu Ende. Es fand ſich der Preußiſche General von Schwerin in Perſon auf dem Landtage mit ein, um nicht nur als Preußiſcher Gevollmächtigter die Propoſitiones anzuhören, ſondern auch von der Land- und Ritterſchaft eben ſo gute Quartiere und Verpflegung für die Preußiſchen Conſervations-Truppen zu begehren, als die Hannövriſchen und Wolfenbütteliſchen hatten, mit der Anzeige, daß er widrigenfalls die benöthigte Verpflegung ſowohl in den Domainen, als in den adelichen Gütern zu ſuchen genöthiget ſeyn würde. Er that auch den Ständen dieſen Vorſchlag, daß, wenn ſie den Großbritanniſchen und Wolfenbütteliſchen Hof bewegen könnten, ihre Truppen bis auf 600 Mann ausmarſchiren zu laſſen, er ein gleiches thun wollte. Allein da auf alles dieſes geantwortet wurde, daß man ſich ohne abſonderlichen Kayſerlichen Befehl, auf dergleichen Vorſchläge nicht einlaſſen könnte; ſo blieben die wichtigſten Puncten unausgemacht, und die Stände giengen fruchtlos auseinander. Bey ſo

geſtalteten Sachen fand der General Schwerin kein anders Mittel, als daß er von den Herzoglichen Domainen und Ritterſchaftlichen Gütern gewiſſe Rationes und Portiones proviſionaliter fordern und eintreiben ließ, auch mit den Hannövriſchen und Wolfenbütteliſchen Truppen gleiches Tractament begehrte.

Während dieſem erließ der Herzog Carl Leopold unterm 29ſten Septembr. ein eigenhändiges demüthiges Submißions-Schreiben an Ihro Kayſerliche Majeſtät, worinnen er ſich unter andern alſo ausdrückte: Ich ſchütte das innerſte meines getreuen, redlichen und rechtſchaffenen Gemüths nochmals auf dieſer unverſtellten Handſchrift, Erklärung und Bezeugung allerunterthänigſt aus, daß gegen Ew. Kayſerl. Majeſtät, als von Gott vorgeſetzten glorwürdigſten Reichs-Oberhaupte, ich alle vollſtändige Devotion, Submißion und Parition dergeſtalt zu erweiſen und zu leiſten willig, eifrig und begierig ſey, wie irgend von einem getreuen, und auch rechtgeſinnten, alten Reichs-Fürſten verlangt und erfunden werden mag, in der damit verbundenen feſten Zuverſicht, daß Ew. Kayſerliche Majeſtät weltkündige Großmüthigkeit mir die ungekränkte Beybehaltung meiner uralten Reichs- und Geſezmäßigen Landes-Obrigkeitlichen Regalien und Gerechtigkeiten, gleich jenen, auf keinerley Weiſe entgehen und verrucken laſſen werden ꝛc.

Anfänglich glaubte man, es wurde dieſes Schreiben um ſo viel mehr eine gute Würkung thun, weil des Königs in Preuſſen Majeſtät daſſelbe mit einem Interceſſions Schreiben unterm 6ten Oct. begleitet hatte. Allein, weil man aus denen Briefſchaften des gefangenen Generals Tilli, entdecket hatte, daß der Herzog ſo gar ein den Reichs Conſtitutionen entgegen laufendes Bündniß mit der Crone Frankreich errichtet, und dabei zum Grund geſetzet, daß der Kaiſer keine Klagen der

der Unterthanen gegen ihren Landes-Herrn, weder in Poſſeſſorio noch Petitorio annehmen, ein jeder teutſcher Reichs-Fürſt aber auswärtige Hülfe dargegen ſuchen könne: So lies der Kaiſer ſolches dem König von Preuſſen durch den Grafen von Seckendorf hinterbringen, und zugleich vorſtellen, wie wenig es dem Herzoge mit ſeiner Submißion Ernſt ſeyn müſſe. Es werde dahero keine Parition und Submiſſion hinlänglich ſeyn, biß er allen ergangenen Kaiſerlichen Verordnungen die ihm allezeit richtig eingehändiget worden, ohne Ausnahme nachzukommen verſprochen, und dieſes Verſprechen auch in der That erfüllen würde. Wie wenig er aber ſolches zu thun geneigt geweſen, erhellet aus dem harten Patent, welches er den 23ten Oct. 1733. wider ſeines Bruders General Pardons Manifeſt herausgegeben; als worinnen er nicht nur das vorher gethane Aufgeboth ſeiner Unterthanen rechtfertigte, ſondern auch denſelben nochmals befohlen, obgedachter und allen andern Verordnungen ſeines Bruders auf keinerlei Weis eine Folge zu leiſten.

Immittelſt ſtunde man mit der Stadt Hamburg in Tractaten, um von ihr 1200 Mann zu übernehmen, die als neutrale Truppen, an ſtatt der bisherigen Hannövriſchen, Wolfenbütteliſchen und Preuſſiſchen Commiſſions und Conſervations Truppen, ins Mecklenburgiſche einrucken ſolten. Da man aber mit denſelben nicht zu Stand kommen konnte; So ſolten an deren Stadt auf hohe Kaiſerliche Vermittlung, 800 Holſteiniſche, und 1200 Schwarzburgiſche übernommen werden. Sobald nun hiervon der Herzog Carl Leopold Nachricht erhielte; ließ er den 11ten Febr. 1734 ein Schreiben an den Herzog von Holſtein Gottorp abgehen, worinnen er ihn umſtändlich bat, die Ueberlaſſung der verlangten Truppen abzuſchlagen. Allein derſelbe entſchuldigte ſich, ſolches zu thun, weil er, aus keinen präjudicirlichen Abſichten, mit dem Kaiſerl. Hofe eine dergleichen Convention geſchloſſen hätte.

Es ruckten auch nachmals zu Ausgang des Monats Febr. 1734 würcklich 400 Mann aus Holſtein, denen hernach die übrigen 400 Mann folgten. Hierzu ſolten noch 1200 Mann Schwarzburgiſche Völcker kommen; allein weil nicht zulänglich Geld vor dieſelben in der Executions Caſſa vorhanden ware; ſo verzögerte ſich der Einmarſch derſelben bis ins folgende Jahr. Mittlerweile zogen nicht nur die Hannövriſchen und Wolfenbütteliſche Truppen bis auf 400 Mann, welche zur Bedeckung der Boitzenburgiſchen Caſſe, ſo lange zurück bleiben ſolten, bis die Rückſtändigen Executions Koſten abgeführt worden, aus dem Lande; ſondern es thaten ſolches auch den 4ten Jul. 1734 die Preuſſen. Doch blieben von denſelben ebenfalls 200 Mann zu Pferde zurück, um in allen Stücken den beeden andern Höfen gleich geachtet zu ſeyn.

Indeßen ſaß Herzog Carl Leopold zu Schwerin ganz unthätig, jedoch nur, weil er ſich nicht anders helfen konnte. Damit man nun ihm Schwerin nicht aus den Händen ſpielen könnte, ließ er ſeine aus 80 Mann zu Fuß und 36 zu Pferd beſtehende Leib-Wache, nebſt der ordentlichen Garniſon von 280 Mann fleißig in den Waffen üben, und jeden Soldaten mit 24 Schüſſe verſehen. Die Geiſtlichkeit und das gemeine Land-Volck war auch immer noch ſtark auf ſeiner Seite, und ſuchte auf allerhand Art und Weiſe ſich den Befehlen der Kaiſerlichen Commiſſion zu entziehen; dem Herzoge hergegen Dienſte zu leiſten. Man war aber anderer Seits überall auf guter Hut, und zog die Wiederſpenſtigen zur wohl verdienten Strafe.

Den 31ten Aug. 1734 ſchrieb der Herzog Chriſtian Ludwig auf den 5ten Oct. wieder einen Landtag nach Malchim aus, welchen Vorhaben Herzog Carl Leopold ſich, durch ein ſehr hartes Reſcript, ſo den 3. Sept. unterzeichnet war, abermals widerſetzte. Daſſelbe ließ er hin und wieder, im Lande, ausſtreuen, auch durch ſeinen Miniſter zu Re-

gensburg, bei der Reichs-Verſammlung, wiewohl vergebens, eifrige Vorſtellung thun. Dieſes gab mithin Anlaß, daß Herzog Chriſtian Ludwig, um mehrerer Sicherheit willen, den Landtag auf den 30. Nov. nach Roſtock verlegte; wo ſelber auch an dieſen Tag ſeinen Anfang und den 18ten Dec. ſein Ende nahm. Zu dieſem glücklichen Erfolg trug nicht wenig das Kaiſerliche Mandat bei, welches d. d. Wien den 20. Nov. 1734 im ganzen Land publicirt, und Kraft deſſen allen Mecklenburgiſchen Vaſallen und Unterthanen bey Leib und Lebens-Strafe verbotten wurde, dem Herzog Carl Leopolden bei ſeinem tumultuariſchen Vorhaben, den geringſten Beiſtand zu leiſten, oder ihm einigen Vorſchub zu thun; dargegen war ernſtlich befohlen, ſich in keinem Stücke den Befehlen und Verordnungen des Kaiſerlichen Commiſſarii zu wiederſetzen.

Ungeachtet deßen ließ der Herzog Carl Leopold ein neues Mandat den 31ten Dec. zu Schwerin publiciren, worinn er alle Unterthanen zu Beobachtung ihrer Pflicht und Vertheidigung der Reſidenz Schwerin wieder die nun auch anruckende Schwarzburgiſche Truppen ermahnte. Allein Herzog Chriſtian Ludwig ließ auch d. d. Bützow den 11ten Janu. 1735 ein gegen-Manifeſt publiciren, darinnen die Unterthanen nachdrücklich gewarnet wurden, ſich im geringſten nicht denen zum Schutz und Sicherheit des Landes übernommenen Holſteiniſchen und Schwarzburgiſchen Truppen zu widerſetzen. Es langten demnach letztere den 17. Jan. e. a. in dem Herzogthume an, worauf die Holſteiniſchen den 26. Jan. von Güſtrau ausrukten, um zu jenen zu ſtoſſen, und bey fortdaurender Widerſetzung des Herzogs, Schwerin und Dömitz zu belagern. Da nun dieſer bey ſeinem Vorſatz bliebe, es aufs äuſſerſte kommen zu laſſen, auch zu dem Ende dem Commandanten zu Dömitz, Obriſten Ehrich, anbefohlen hatte, auf der Elbe noch eine groſſe Prahme zu bauen, und ſolche mit Canonen ſtark zu beſetzen; wobey er die junge

Bur-

Burgerſchaft in beiden Plätzen fleißig in den Waffen üben ließ: ſo rukte der General-Major von Platen den 2ten Febr. 1735. mit ſeinem Corps vor Schwerin, und ſchickte den 4ten einen Notarium mit 2 Officiers, nebſt einem Tambour, nach der Veſtung, dieſe ſollten dem Commandanten das Kaiſerliche decret, ſich zu unterwerfen, einhändigen. Der Herzog aber ließ Sie nicht ein. Folgenden 5ten ſchikte mithin der General abermals einen Hauptmann, nebſt einem Notario und Tambour, mit dieſer Ordre ab. Als Sie nun an die Wache kamen, und auf geſchehene Frage: was Sie wollten? ſagten, daß Sie mit dem Commandanten zu ſprechen begehrten: wurden Sie mit einen Wagen, der auf allen Seiten zugemacht ware, geſetzt, und auf das Schloß geführt, allwo der Notarius und Tambour an dem Thore verblieben, der Capitain hergegen zu dem Herzog geführt wurde. Wie man ihn in das Zimmer brachte, ſagten ſeine Führer kürzlich: hier iſt der Herr. Der Officier bat hierauf mit geziemenden Reſpect den Herzog um Erlaubniß mit dem Commandanten zu ſprechen; worauf jedoch der Herzog antwortete: daß er ſelbſt Commandant ſey. Der Hauptmann entſchuldigte ſich ſodenn, daß er ſich genöthiget fände, ihm die Kayſerliche Verordnung wegen Uebergebung des Plazes bekannt zu machen. Allein der Herzog wollte ſolche weder ableſen laſſen, noch annehmen, daher ſie der Officier auf den Tiſch legte. Der Herzog fieng hierauf an, ſich zu beklagen, daß der General Platen gar keine Conſideration vor ihn hätte, er würde ihn doch nicht aus ſeinem Hof und Haus jagen wollen, ſondern ihm wenigſtens einigen Anſtand geben, damit er überlegen könnte, was er thun wolte; worauf aber der Officier einwendete, es wäre Kaiſerliche Ordre, welcher unverzüglich nachgelebt werden müſte; und damit begab er ſich wieder zurücke.

Man fieng darauf noch an dieſem Tage an, die Stadt zu beſchieſſen; aus welcher jedoch ſowohl mit grobem Geſchütz, als gezogenen

Roh

Rohren von einem Corps Jäger, welches der Herzog bey ſich hatte, ſtark geantwortet wurde: Der Herzog verſahe würcklich die Stelle eines Commandanten, und ritte alle Tag wie auch des Nachts, etlichemal mit ſcharf geladenen Piſtolen und einer quer über das Pferd gelegten Flinte durch die Stadt auf den Wall. Dagegen ſparten die Belagerer kein Pulver; ſie feuerten vielmehr ſo ſtark auf die Stadt, daß den 7ten der ſogenannte Spielthurn in die Luft flog. Dadurch wurde der Herzog bewogen, auf einige Stunden um Anſtand zu bitten, und daß man einen Officier an ihn ſchicken mögte, mit dem er ſich beſprechen könnte. Man ſchickte darauf einen Major hinein, allein weil des Herzogs Abſicht nur geweſen war, die zerſtoſſenen Baterien zu ergänzen; ſo wolte er nichts von der Uebergab hören; ſondern that die Erklärung, ſich bis auf das äuſſerſte zu wehren. Man fieng dahero von neuem an, den Ort ſehr heftig zu beſchieſſen. Endlich wagte man am 10ten Febr. gar einen Sturm auf die Stadt, die hierdurch auch, ohne ſonderlichen Verluſt, erobert wurde. Der Herzog aber hatte ſich in Zeiten auf eine beſtelte Barque geſetzet, und nebſt 2. Jägern nach Wismar begeben, allwo er Vormittags um 10. auf einem ſchlechten Bauern-Pferde anlangte, und vor der Stadt in der ſogenannten Clus-Mühle abſtieg. Nachmittags fuhr er mit einer Karoſſe in die Stadt, worinn er nun ſeinen Aufenthalt nahm. Indeſſen capitulirte das Schloß zu Schwerin noch an eben dieſen Tag, und die Beſatzung, welche vor kurzem aus Dömitz ware verſtärket worden, machte man zu Kriegsgefangenen; worauf die Commißions-Truppen den 11ten mit klingendem Spiel und fliegenden Fahnen in daſſelbe eingezogen, auch ſolcher Geſtalt von Schwerin völlig Beſitz namen.

Sonſten hatte der Herzog, vor ſeinem Auszug aus Schwerin, dem Commandanten zu Dömitz den Befehl hinterlaſſen, daß er, ſeinem

ein-

einmal geleiſteten Eid und Pflicht gemäß, ſich mit der Garniſon, bey einem Angrif, bis auf den letzten Mann wehren ſolte. Allein Herzog Chriſtian Ludwig ließ dem Commandanten ein anderes Schreiben durch einen Tambour zufertigen, des Innhalts: daß er mit ſeiner Mannſchaft ſich in Zeiten ergeben, oder gewärtig seyn ſolte, durch die Kaiſerliche Commißions-Truppen mit Gewalt darzu gezwungen zu werden. Es wurde auch Dömitz bald darauf mit 1400. Mann völlig eingeſchloſſen. Als der Commandant den Ernſt ſahe; ließ er den Ort unter Waſſer ſetzen, und alles zu einer hartnäckigen Gegenwehr veranſtalten. Da er auch zum drittenmal aufgefordert wurde, erklärte er ſich in einem Schreiben an den Herzog Chriſtian Ludwig, wenn derſelbe es bei ſeinem Herrn Bruder dahin bringen könnte, daß er ihn nebſt der Garniſon von der Eides-Pflicht, womit er ihm verbunden, losſagte, wolte er ſich an ihn ergeben. Jedoch die unternommene Belagerung wurde alsdann, bis auf fernere Gelegenheit, bald wieder aufgehoben.

Indeſſen nahm der Herzog Chriſtian Ludwig, als Kaiſerl. Commiſſarius völlig Beſitz von der Regierung. Die Juſtiz-Kanlei wurde von Schwerin nach Güſtrau, und das Hof-Gerichte zu Roſtock nach Parchim verlegt. Man beſezte nächſtdem die Stadt Schwerin mit Schwarzburgiſchen Commißions-Truppen, nachdem die Hannövriſchen von dar ausgezogen waren; auch die Preuſſen das Land völlig verlaſſen hatten. Weil aber Herzog Karl Leopold das Kanzlei-Inſiegel mit nach Wismar genommen hatte; ſo wurde ein neues mit der Umſchrift gemacht: **Herzog Karl Leopolds hinterlaſſenes Juſtiz Canzlei-Inſiegel.** Ferner wurde auf dem 5ten Sept. ein abermaliger Landtag nach Roſtock ausgeſchrieben, wo man die Kayſerlichen Verordnungen vollends zur Execution brachte.

Nun hielt ſich während dieſem der Herzog Karl Leopold beſtändig zu Wismar auf, und verbreitete eine harte Schrift nach der andern; wider das gegen ihn vorgenommene Verfahren; ſonderlich nachdem der Kayſerliche Hof den Herzoglichen Hof-Rath und Cabinets-Secretarium, Heil, der den Herzog bisher in ſeinem widerſpenſtigen Bezeugen durch ſeine üble Rathſchläge ſtark unterſtützet hatte, unvermuthet aufheben und gefänglich nach Wien bringen ließ. Den 9ten Sept. aber ſetzte der Herzog ſeinem bisherigen Hof-Marſchall, von Wendeſſen, ſtark zu, als welcher ſowohl von ihm ſelbſt, als von ſeinen Leuten ſehr übel tractiret wurde.

Anno 1736. verlohr Herzog Carl Leopold durch einen plötzlichen Todt, auch ſeinen Premier-Miniſter, den geheimen Rath Wulfe, welcher ebenfalls viel zu ſeinem Unfall beygetragen. Im übrigen hielt er ſich noch das ganze Jahr über zu Wismar auf, und fuhr beſtändig fort, ſich der Kayſerlichen Commißion zu widerſetzen. Wegen der Ausſöhnung mit ſeinem Bruder, Herzog Chriſtian Ludwig, der dies Jahr ſeine Reſidenz nach Schwerin verlegte, ließ ſichs zwar etlichemal ſehr gut an, aber die Hofnung verſchwand bald wieder. Das wider den General Tilli und andere Tumultuanten von dem Reichs-Hof-Rath ausgeſprochene Urtheil wurde jetzo, was den erſten anbelanget, dahin gemildert, daß die ihm zuerkannte ewige Gefängnisſtrafe in eine zweyjährige abgeändert seyn, und er ſodann, nach bezahlten Inquiſitions-Koſten und abgeſchwornen Urpheden in Freyheit geſetzt werden ſollte.

Nun verfiel der Herzog auf was anders und nahm 1737 vielerlei verdächtige Leute zu Wismar in Dienſte, die ihn zu allerhand gewaltſamen Unternehmungen zu verleiten ſuchten; wobei er zugleich ſich eine Guarde von 100 Reutern zulegen wolte. Sobald dieſes ruchbar wurde, muſte der Kur-Hannovriſche Oberaufſeher, von Erffa, nach

Wis-

Wismar gehen, und um die Auslieferung dieſer Perſonen bey dem daſigen Schwediſchen Tribunal anhalten, welche ſodann in Verwahrung genommen, und durch ein Hannövriſches Commando weggeführt wurden. Man verbot darauf ſämtlichen Unterthanen im Lande, durch ein ſehr geſchärftes Mandat, allen Briefwechſel mit dem Herzog gänzlich. Dem ehemaligen Hof-Marſchall, von Wendeſſen, aber wurde durch eine Kayſerliche Declaration alle durch die ihm vormals zugefügte und obberührte Beſchimpfung entzogene Ehre reſtituirt, auch erneuerte man die mit den Häuſern, Hollſtein-Gottorp und Schwarzburg getroffene Capitulation wegen Ueberlaſſung einiger Truppen.

Anno 1738. hielt ſich der Herzog immer noch zu Wismar auf, und ließ unter ſeinem Namen bey der Reichs-Verſammlung zu Regensburg eine Schrift bekannt werden, darinnen er ſich über das im verwichenen Jahr geſchehene harte Verfahren gegen etliche Perſonen, die in ſeinen Dienſten geſtanden, heftig beſchwerte, zugleich aber ſehr harte Worte über den Großbritanniſchen und Chur-Hannövriſchen Hof ausſtieß, auch die Reichs-Stände um Hülfe anflehete. Allein es fand ſein Anbringen abermals keinen Beyfall. Vielmehr wurden auf Kayſerlichen Befehl 2000 Thaler von ſeinen jährlichen Einkünften vor ſeinen ehemaligen Hof-Marſchall, zu deſſelben Schadloshaltung wegen deſſen, was er von ihm gelitten, zuruck behalten. Im Auguſt aber ließ ſein Herr Bruder, Herzog Chriſtian Ludwig, der nun wohl ſtarke Hofnung zur Succeßion vor ſich ſahe, ein Schreiben an den Kayſer abgehen, darinnen er mit vielen wichtigen Gründen vorſtellig machte, warum er ſich nicht mehr im Stand befände, ohne ſeinem Fürſtlichen Haus in deſſen uralten Gerechtſamen zu nahe zu tretten, die fernere Adminiſtration als Kayſerlicher Commißarius zu führen. Es wurde aber daſſelbe am Kayſerlichen Hofe nicht angenommen.

Anno 1739. hatte Herzog Karl Leopold das Vergnügen, daß Sich ſeine einzige Tochter, die Prinzeßin Anna, den 14ten Jul. am Rußiſch-Kayſerlichen Hofe zu Petersburg mit dem Prinzen Anton Ulrich von Braunſchweig-Wolfenbüttel vermählte, und nach dem Tode Kayſers Caroli des VI. vermeinte er der Kayſerlichen Commißion und Landes-Adminiſtration los zu werden; allein er muſte geſchehen laſſen, daß ſolche von dem Kurſächſiſchen Vicariats-Gerichte zu Dresden am 14. Decembr. 1740. beſtättiget wurde; wie dann aus Rußland, ſeiner Frau Tochter wegen, auch betrübte Nachrichten eingeloſen ſind.

Auf ſolche Art ware der Herzog von allem Glück und Menſchen verlaſſen. Indeſſen behielt er ſeinen Aufenthalt zu Domiz, wo er ſehr einſam lebte, und auſer einigen Edelleuten niemand vor ſich ließ. Einige Jahre brachte er ſo zu, im Jahr 1743. aber befand er ſich unpäßlich, erholte ſich aber. Das Unglück ſeiner Tochter ſchien ihm äuſſerſt zu Herzen zu gehen. Er ſchickte auch eigends einen Secretarium nach Petersburg, um die Kayſerin Eliſabeth um die Freyheit ſeiner Tochter anzuflehen, allein umſonſt. So verlaſſen lebte er nun fort, und ſtarb endlich am 28. November 1747. im 69ſten Jahr ſeines Alters.

Nach Herzogs Karl Leopold Tod haben ſich nun nach und nach etwas ruhigere Zeiten für die Mecklenburgiſche Lande wieder eingefunden.

* * *
* *
*

Die

Die Gedult, des geneigten Leſers iſt zwar faſt misbraucht worden, durch die weitläufige Erzählung, einer ohne das zur Genüge bekannten Geſchichte; doch hoft der Verfaſſer, daß die Nothwendigkeit der Abſicht nicht verkannt werden wird, weilen ſchreckbare Beyſpiele, den Beweggrund friedlicher Gedanken, legen können; daneben iſt dieſe, obſchon veraltete Mecklenburgiſche Geſchichte, unſtreitig ſolche, wodurch die Verbindung des allerhöchſten Reichs-Oberhaupts, mit denen Reichs-ſtändiſchen Landen, der Gang der teutſchen Juſtizpflege, und die Procedur der höchſten Reichs-Gerichten, in einem hiſtoriſchen Umfang klar dargeſtelt iſt.

Drittes Capitel.

Von denen letzthin, von den Mecklenburgiſchen Land-Räthen und Ritterſchaft, an die Reichs-Verſammlung gemachten Schritt, und von ihrem Abgeordneten, dem Freyherrn von Viereck, übergebenen Memorial.

Greulich waren die Folgen, des im vorigen Capitel berührten, zwiſchen Herrn und Diener, entſtandenen Zwiſtes. Wie mancher brave Mecklenburger biß während dieſen Troublen ins Gras? Wie mancher Patriot und Mecklenburger von Adel muſte von Haus und Hof laufen, in der Ungewißheit: mit wem er es halten ſollte: herumirren, und doch am Ende in die äuſſerſte Noth gerathen, oder ſonſt ſein Unglück finden? Welch üblen Nachklang veranlaßten ſolche bis auf die ſpäteſte Nachwelt? Iſt es alſo nicht rathſamer: Weege, der gütlichen Abkunft, einzuſchlagen, und ſich darum vor denen wirklich ausgebrochenen Zwiſtigkeiten zu bewerben? Wer kan es verneinen, daß der in vorliegender Sache, von denen Mecklenburgiſchen Land-Räthen und Ritterſchaft an die Kayſerl. Majeſtät und an den Reichs-Convent gemachte Schritt, nicht der beſte, der ordentliche, und der Reichs-geſetzmäßige ſeye?

Um

Um ſo leichter läßt ſich alſo der Schritt, den die Land-Räthe und Ritterſchaft gethan haben, in allen Betracht, rechtfertigen; jedem Unterthan fällt es ſchwer ſein klares, auf Landes-Verträgen ruhendes Recht, dem Intereſſe ſeines Landes Herrn aufzuopfern; und nirgends können die Land-Stände für ſich, die denen Landes Unterthanen verſprochene, unterfertigte, erneuerte, gar von Kaiſeren beſtätigte Landes Verträge und Freyheiten verſchleideren. Möglich und thunlich bleibt es aber doch, daß Kaiſer und Reich, einen anſcheinlich-zwiſchen Herrn und Diener ſich anſpinnen-könnenden verdrüßlichen Handel, auf beeder Seits vergnügliche Art, ausgleichen können. Haben ſolche Verſuche in anderen Gelegenheiten angeſchlagen, ſo ſteht es auch noch zu hoffen, daß ſie anſchlagen können, wenigſtens ſind ſie nicht anderſt als für rühmlich und chriſtlich anzuſehen.

Wie willkom auch immer denen Herren Herzogen zu Mecklenburg das unumſchränkte *jus, de non appellando* ſeyn möge; ſo ſind doch die Mecklenburgiſche Landes Verträge und alt gewordene Freyheiten von einem ſo deutlichen, dagegen ſprechenden Inhalt, daß kaum auszuſehen iſt, wie dieſe beſtehen, und jenes auch ſeine Kraft erhalten kann.

Dann, wann man mit unbefangenem Gemüthe betrachtet, daß
1mo. die Durchlauchtigſte Herren Herzogen zu Mecklenburg ſich verheißen

den Appellationen am Kaiſerlichen Reichs Cammer Gericht ihren ſtraken Lauf, und die getreue Ritter und Landſchaft bey

ihren wohlhergebrachten Privilegiis Aſſecurations = Revers= Erbverträgen, Appellations Reverſen, Frey= und Gerechtigkeit allenthalben richtig verbleiben zu laſſen, und dawider Niemand zu beſchwehren. ꝛc.

2do. Daß Kaiſer Ferdinand am 2ten Febr. 1626 denen Mecklenburgiſchen Land=Räthen und Ritterſchaft, die Landesherrliche Reverſales dahin beſtättigt:

Mit vorbedachtem Muthe, gutem Rath und rechten Wißen, damit allezeit gutes Vernehmen, **zwiſchen Herrn und Unterthanen** verbleibe und fortgepflanzt werde, in allen und jeden ihren Puncten, Clauſuln, Artikeln, Innhalt, Meinungen und Begreifungen beſtättiget und hoch verpönt, auch jedermänniglich gebotten, die Mecklenburgiſche Land = Stände, und derſelben Nachkommen, deren ſich geruhiglich freuen, gebrauchen, genießen, und ſie gänzlich dabey bleiben zu laſſen, **auch von Kaiſerlicher Majeſtät und des H. Reichs wegen** dabey zu ſchüzen und zu handhaben.

3tio. Daß die Verſicherung des ſtracken Laufes **der** *appellation*, in der Land und Hofgerichts Ordnung Anno 1622 wiederhohlt iſt.

Daß auſſerhalb der namentlichen ausgenommenen Fälle die Durchlauchtigſte Herzoge denen ans Cammergericht interponirten **Appellationen** deferiren wolten.

4to. Da ſchon Anno 1651 die Herrn Herzogen, bey Kaiſerl. Majeſtät die Extenſion der Appellationen, auf 2000 Gold Gulden, verlangten, dieſe aber Ihnen abgeſchlagen; zwar nachmals, jedoch mit Mißvergnügen der Land-Räthen und Ritterſchaft, auf 2000 fl. aber ohne ein Privilegium de plane non appellando geſtattet worden ſeye.

5to. Daß viele Reichsgerichtliche Mandata ſich anführen ließen, worin darauf beſtanden wird, daß die Mecklenburgiſche Landes Gerichten, die an die Reichsgerichten, eingewandte Appellation gebührend reſpectiren ſollen? wie ernſtlich geruhen auch Ihro Kaiſerlichen Majeſtät das jus appellandi der Mecklenburgiſchen Landſtänden in einem Reichshofraths Concuſo vom 16ten November 1742. zu ſchüzen.

6to. Wie klar und ungezwungen ſind die Worte, womit Herzog Chriſtian Ludwig am 30ſten October 1748 die hergebrachte Freyheiten der Ritter- und Landſchaft Confirmirt.

7to. Wie theuer und ausführlich verſichert denen Mecklenburgiſchen Landräthen der neueſte Anno 1755 den 18ten April von ſeiner regierenden Herzoglichen Durchlaucht unterfertigte, und von Weyland Kayſer Franz, auf gemeinſchaftliches Bitten derer Herren Herzogen zu Mecklenburg und ihrer Land und Ritterſchaft den 14ten May 1766 beſtättigter Erbvergleich.

So läßt ſich leicht ermeßen, daß dieſes Contracten ſind, welche Land und Leute angehen, wovon Wohl und Wehe abhängt; das vorhergehende

hende Capitel belehret, daß dieſe Contracten, Landes Verträge geworden ſind, welche leyder! mit Blut erkauft worden, neben deme, daß auch dargethan werden will, daß ſie mit groſen baaren Summen erkauft ſind, dieſemnach nach allen Civil und Staats-Rechten, auch ihren Beſtand halten und billigſt, nicht ſonder die gröſte Behutſamkeit, aufgehoben werden ſolten.

Schon ehedem wurden die zwiſchen denen Herren Herzogen zu Mecklenburg und daſiger Ritter und Landſchaft, des Beſteurungs Rechts wegen entſtandene Zwiſtigkeiten, ſo bösartig, daß Weyland Kayſer Carl der VI. mit weiteren Reichshofräthlichen Verfügungen inne halten, und dieſe Sache dem Reich zu Erſtattung eines Reichsgutachtens, am 17ter Nov. 1717 anſchlieſſen ließe, mit folgendem:

P. P. Im Nahmen Ihro Kayſerlichen Majeſtät wird Vorgetragen, was zwiſchen dem jezt regierenden Herrn Herzog zu Mecklenburg Durchlaucht an einem, und daſiger Ritter- und Landſchaft am andern Theile, bey 100 Jahren her, ſich für Streitigkeiten und Irrungen über vorerwehnter Ritter- und Landſchaft vorlängſt wohl erworbene, zum Theil mit Kaiſerlichen Confirmationen beſtätigte, Privilegia, Reverſales, und Befreyungen, enthalten; Da nemlich dieſe ſich, ohne einige Limitation, daran zu halten vermeinet; die Herzoge aber, daß ſolches, zumal in Contributions-Sachen, nicht angehen könne, Behaupten wolten. Es wäre zwar endlich dieſe Sache von Dero Kaiſerlichen Reichs-Hofrathe, anfangs durch verſchiedene Rechtskräftige Iudicate, entſchieden; nachgehends auch, bey entſtehendem neuen zweifel, ver-

vermittelſt einer verordneten Kaiſerlichen Commiſſion, von neuem unterſuchet, und durch den darauf errichteten neuen Revers mehrers erläutert, auch endlich, bey abermals geklagten Contraventionibus, durch verſchiedene Mandata, und Paritorias hinzulegen und gänzlich abzuthun geſuchet worden. Deſſen ohngeachtet hätte es ſich doch begeben, daß, ſowohl des abgelebten, als jetzo regierenden Herzogen zu Mecklenburg-Schwerin Durchlaucht, bey Gelegenheit der, in dem Niederſächſchen Kreys, entſtandener Kriegs-Unruhe, mehr, als jemaln, darauf gefallen, Dero getreue Ritter- und Landſchaft, gegen den klaren Inhalt ihrer vor ſich habenden Privilegien, Reverſalen, Sentenzen und Verträge, und ſoviel ergangener Kaiſerliche Befehle und Verwarnung, empfindlich zu bekränken; diejenigen, ſo ſich etwan dergleichen Thathandlung nicht ſogleich zu untergeben, oder aus dem Beſitz ihrer Uhralten Privilegien, Freyheiten und Gerechtſame, verdringen zu laſſen, nicht ſcheinen wollen, durch harte Perſonal-Arreſte, unerſchwingliche Auflagen, und mehr andere, ſo ſchimpfliche als ſchädliche Executions-Mittel, unter eine arbitrariſche Unterwürfigkeit zu zwingen, auch ſich zu ſolchem zweck eingenommen fremder Völker zu bedienen, und, vermittelſt derſelben, ſeine eigene Ritter- und Landſchaft dergeſtalt in den Grund zuverderben, daß ſie, in kurzer Zeit, ſowohl zu des geſammten Reichs erforderlichen Præſtandis als des Herzogs Durchlaucht ſelbſt eigenem Dienſte und Abgaben der Landes-Nothdurft, untüchtig gemacht, und am Ende das bittere Elend zu bauen gezwungen werden dürften. Dannenhero Ihro Kaiſerlichen Majeſtät, zu folge

Ihres auf die Adminiſtration der Juſtiz und Schützung unverantwortlich gedrukter Unterthanen des Reichs gegründeten allerhöchſten Kaiſerlichen Amts, gemäß befunden; Oberwehnten des Herrn Herzogs Durchlaucht als von einem Landesfürſten gegen ſeine Unterthanen nicht wohl erhörtem Verfahren, durch Reichs-Satzungsmäßige Executions-Mittel entgegen zu gehen, und ein friedliches Ziel zuſtellen. Jhro Kaiſerlichen Majeſtät hätten gehoft, daß die angeordnete Commiſſion ad exequendum und mit erkanntes Conſeruatorium, als auch eventualiter angefügte Auxiliatorium, an Kur-Braunſchweig und Wolfenbüttel, den Oberſächſiſchen, dann den Nieder-Rhein- und Weſtphäliſchen Kreis, den erforderlichen Effect haben würden, oder auch vielleicht des Herzogs Durchlaucht beyzeiten in ſich gehen mögten. Allein, es wäre Jhro Kaiſerlichen Majeſtät nicht wenig bedencklich vorgekommen, daß des Herrn Herzogs Durchlaucht in einem, unter den 3ten September jüngſthin, dieſer Differenzien halben, affigirten gedruckten Patente, den veſten Vorſatz offentlich declariret; daß Sie Jhre Landes-Regalia, es koſte auch, was es wolle, zu behaupten, oder deutlicher zuſagen, die Ritter- und Landſchaftlichen Privilegia übern Haufen zu werfen, in Willens wären. Es wäre zwar darunter von Jhnen, ratione modi, ohne zweifel der Sachen den äuſſerlichen Schein zu benehmen, das Wort, Rechtlich, gebraucht; bald hernach aber, und in eben dieſem Patente, auf eine mit der rechtlichen Ausübung nicht wohl zuſammen ſtehende Weiſe, bedrohendlich auf andere Aſſiſtenz provociret, und noch hierüber allenthalben durch die ſelbſt redende Thathandlung, inſonderheit durch

Ein-

Einnehmung Rußiſcher Völker, ingleichen die mit der Stadt Roſtock, vorgenommene und annoch gegen dieſelbe ſowohl, als verſchiedene gegen die Ritterſchaft continuirende Gewaltſame Proceduren, item hin und wider angeſtelte Werbungen, und andere Bedrängniß genugſam an den Tag geleget worden, daß bey Ihnen das rechtliche Verfahren, in einem weit andern Verſtande, als ſolcher in den Reichs-Geſetzen beygelegt iſt, pflege genommen zu werden. Ihro Kaiſerlichen Majeſtät wären alſo bewogen worden, der ſämtlichen Reichs-Verſammlung von der Sach Nachricht zu geben, und Dero patriotiſches Gutachten zu vernehmen, was etwan auf ein- oder andern Fall zu thun ſeyn mögte; da nemlich des Herzogs von Mecklenburg Schwerin Durchlaucht obgedachte Dero Kaiſerlichen Verordnung ſich entweder nicht unterwerfen, oder auch wohl gar die in denen Patentibus enthaltene Bedrohung zur Wirklichkeit bringen, und ſich widerſetzen, oder ſonſt durch allerley zum Theil nicht unbekannte Wege das Römiſche Reich insgeſammt oder deſſen Glieder insbeſondere, in gefährliche Unruhen einflechten ſolten ꝛc.

Wie weit ausſehend dieſer Handel in der Folge geworden iſt, beſtärkt das zwar ſchon oben in der Mecklenburgiſchen Geſchichte berührte Manifeſt des Herzogs Carl Leopolds vom 20 Jan. 1723 des breitern Inhalts.

Wir Carl Leopold ꝛc. Wasgeſtalt unſere Edelleute und zugleich wirkliche wahre Unterthanen, bevorab der aus denenſelben zuſammen geflochtene, ſogenannte engere Ausſchuß, Unſerer nach denen, durch den Weſtphäliſchen allgemeinen Friedensſchluß, und

beſchworne Kaiſerl. Wahl=Capitulation, unverbrüchlich beſtätigten Reichs=Grund=Geſetzen, gleich andern des heil. Römiſchen=Reichs Uralten Kur= und Fürſtlichen Häuſern lediglich eingerichteten Regierungsführung ſich aufs boßhaftigſte widerſetzet; von Uns, mit aufſagung des ſchuldigſten Gehorſams, ausgetreten, und auſerhalb Landes einen unzuläſſigen, und durch beregte Reichs=Grund=Geſetze, inſonderheit in die höchſtverpönte Conſtitution des Land=Friedens, äuſſerſt verbotenen Anhang geſtiftet; von dort aus, durch aufrühriſche Schriften und herumſchickungen, ihre Mitglieder zu gleichmäſiger Reſiſtence böslich verleitet; ja gar, unter vermaledeyeten Anſchuldigungen, Uns zum öffentlichen Reichs=Feind zu machen getrachtet; endlich, durch heilloſe Practiquen und falſche Auflagen, eine fremde militariſche Macht in Unſere Lande hineingezogen; und Uns, bis hieher, in die gröſeſte Noth und Bedrängniß geſezet; alſo nebſt übrigen peinlichen Verbrechen, durch ſolche auf unſere eigene Perſon und herumkehrung des Staats unmittelbar angezielte und losgedrungene Machinationes, wider Uns, ihren angebohrnen Landes Fürſten, das abſcheuliche Crimen Perduellionis, thätlich begangen habe; ſolches iſt eine Landes= und Reichskündige Sache, und bedarf keiner weitern Anführung. Wenn nun dieſe Criminelleſte Verbrecher in der Wuth ihres böſen Weſens nicht allein für ſich, gleich wären ſie Pflicht und Herrnlos Halsſtarrigſt verharren und fortfahren; ſondern auf übrige Unſere Unterthanen und Leute von ihrer Treue und Obliegenheit gegen Uns ab= und ſelbige mit in ihr aufrühriſches Garn zu ziehen, alle Kräfte und Räncke verſuchen; dergleichen noch neulich von ihnen damit vermeſſentlich unternommen, und an den Tag geleget worden, daß ſie mit Boßhafter fortſetzung vorberegter criminelleſten Delictorum, Unſer, aus bewegenden Urſachen, von Güſtrau nach Schwerin verlegtes Hof= und Landgerichte für Competent nicht zu erkennen, allen und jeden Landes=Eingeſeſſenen, auf eine höchſt deteſtable Weiſe, vorgeſchrieben: Wir aber aus Landesväterlicher

Meinung und Vorſorge, billigſt abkehren, und abwenden, daß dieſes anſteckende Uebel nicht weiter einreiſſen und um ſich greifen, noch Unſern annoch getreuen rechtſchafenen Unterthanen, eine gleiche Beſtrafung, welche die criminelleſte Miſſethäter und Verführer, doch zulezt, (wo anders die ſo theuer erworbene hochheilſame Reichs-Grund-Geſetze noch beſtehen, und nicht übern Haufen gehen ſollen, desfalls zu Ihro Kaiſerlichen Majeſtät wir des beſtändigen aller unterthänigſten Vertrauens ſind) nach Verdienſte trefen, und Unſern, ſowohl in Criminalibus als ſonſt, zuſtändigen Uralten Landes-Fürſt- und Oberkeitlichen Regalien der Effect bleiben muß, zugezogen werden möge. Dieſemnach Befehlen und Gebieten wir allen und jeden Unſern Unterthanen in Unſern Herzog- und Fürſtenthümern- und Landen, mit nachdrüklichſtem Ernſt, Uns als ihrem angebohrnen regierenden Landesfürſten, mit beſtändiger Pflicht und Treue anzuhangen, keinen empöriſchen und verführeriſchen Anſtellungen und Einſchlägen, dagegen Gehör und Raum zu geben, weniger denenſelben auf einigerley Weiſe zu folgen und nachzukommen, auch inſonderheit die wider Unſers, Kraft Landesfürſtlichen territorial-Superioritæt, nach Schwerin verlegtes Hof- und Landgerichte geäuſſerte Meuterey und abkehrliche Unternehmungen ſich im geringſten irren zu laſſen; ſondern ihre Rechtsbefugte Klagen und Appellationes daſelbſt Ordnungsmäſig einzubringen und fortzuſezen. Geſtalt wir denn hierbey Unſere gerechte Willens Meynung dahin declariren; daß widrigen Falls diejenigen, ſo dieſer Unſerer Landes-Fürſt- und Väterlichen Verwarnung ohngeachtet, an ſolchen verboſten Anſchlägen und Handlungen, nur auf einige Weiſe, erweislichen Theil genommen, denenſelben beygepflichtet, oder ſich damit vermenget, gleiche Einſicht, Ahndung und Strafe, als die Urheber und Haupt-Verbrecher ſelbſt, zu gewarten haben ſollen. Damit nun niemand dießfalls einige Unwiſſenheit, Ausflucht, oder Verantwortung, ſtatthafter Maſen künftighin fürwenden könne: ſo haben wir dieſes Manifeſt und Edict

durch

durch öffentlichen Druck publiciren, und dabey an ſämmtliche Unſere, ſowohl Magiſtrate und Gerichte, als Beamte, Befehl ergehen laſſen, daſſelbe in den Städten für den Rathhäuſern und Gerichts-Stuben, auf dem Lande aber für den Amts-Schulzen und Krug-Häuſern, zur Affiction und Anſchlagung zu befördern. Urkundlich unter Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und vorgedruckten Fürſtlichen Inſiegel. Gegeben Danzig den 20 Jan. 1723.

Die üble Folgen eines ſolchen böſen Handels, zogen ſich auch zum Abſcheu und Abſchröcken, in die Länge; noch im Jahr 1729 ergienge an den Reichs Convent folgendes, alle merkwürdige und leidige Sachumſtände enthaltendes Kaiſerl. Commiſſions Decret.

P. P. In Nahmen Kaiſerl. Majeſtät können ꝛc. ꝛc. hierdurch unangezeigt nicht laſſen, und ſeye vorhin Reichskundig, welcher geſtalt des Herrn Herzogs, Karl Leopolds zu Mecklenburg Hochfürſtliche Durchlaucht nach Antritt ihrer Landesregierung, hierbey einer unverantwortlichen Abänderung ſich unterzogen, wider die vorhin mit denen Vaſallen und Unterthanen errichtete, auch in Uebung gebrachte, Landes-Receß und Privilegien, und zwar via facti vermittelſt ganz entſetzlicher Thathandlungen verfahren; beſonders der zu Vollſtreckung der Kaiſerlichen Erkenntniſſen und Verordnungen eingerichteten Kaiſerlichen Executions-Commiſſion mit militariſcher Gewalt, auch vorſezlichem Blutvergieſſen, ſich widerſezet, das Juſtizweſen in ſelbigen Landen zerrüttet, das Land- und Hofgerichte in Güſtrau zerſtümmelt, und ſelbiges zum Theil nach Schwerin, ingleichen die Regierung und Kanzley von Roſtock nach Dömitz, bevorab aus einer gefährlichen Abſicht, fürnemlich gegen die von ihm zum höchſten beleidigte, auch mehr und mehr angefeindete, und beſtändig für Rebellen und der Reichs-Acht ſchuldig geachtete Ritterſchaft verſezet, dabeneben in Dömitz, nach-

dem

dem im Lande und Kreis, auch weiter im Reich, entſtandenen Ruf, und dem diesfalls eingekommenen glaubwürdigen Berichte, ein entſetzliches Blutgerichte, und zwar Anfangs ſelbſt, nachhero aber, extra fines Imperii, aus Danzig dirigiret, hierunter die peinliche Hals-Gerichts Ordnung und kundbare Reichs-Obſervanz, fürnemlich in Beſtellung des Criminal-Gerichts und Verführung des Inquiſitions-Proceſſes, bey Seite geſezet, und beſonders wider den geheimen-Rath, **Wolfrath**, vermittelſt der Decollation, hiernächſt den geheimen Sekretarium, **Scharff**, durch mehrmalige Tortur, mit darbey gebrauchten brennenden, ihm auf dem Leib gegoſſenen Schwefel-Kranz, und nach deſſen hierauf im Gefängniß erfolgten Tode, anſtatt des ihm zuerkannten Tods, durch Viertheilung des Wochen lang gelegenen Körpers, Aufſteckung und feſtmachung der vier Theile, und des Kopfs auſſer der Stadt, auf verſchiedene Pfähle, Köpf- und Viertheilung zweyer dabey mit eingeflochtenen Muſquetierer; ingleichen gegen den vor der Execution verſtorbenen Burgermeiſter, **Praſch**, in Dömitz, durch Ausſchleppung und Begrabung des Cörpers unter den Galgen, wie nicht weniger wider deſſen Eheweib, vermittelſt der Brandmarkung, Staupenſchlags und ewigen Landesverweiſung, ausgeübet, ſolchergeſtalt eine beſondere Beeiferung vornehmer Reichsſtände erwecket; daneben noch letzthin, wie ſie hievon Niemanden, als Gotte dereinſt Red und Antwort zu geben hätten, ohne Scheu vorgewendet; ferner die Execution der zur Juſtitz-Kanzley eingeſchickten Criminal-Urtheln verhindert; folglich viele Jahr hero, ein vollkommenes höchſtärgerliches und verderbliches Juſtitium, zu Ruin und äuſſerſter Bekümmerniß vieler nothleidenden Unterthanen veranlaſſet; hiernächſt die von Kaiſerl. Majeſtät an des Herrn Herzogs Durchlaucht lange Zeit über ergangene Reichsväterliche und ernſtliche De- et adhortationes auſſer aller Acht gelaſſen; daneben gegen die Kaiſerl. Majeſtät und Dero vorma-

lige

lige Kaiſerl. Commißion, mit hôchſtverlezlichen, und mit einer unveränderlichen Pönitenz verknüpften, auch Sr. Durchlaucht bereits in dem allergnädigſten Reſcript vom 17ten May 1728. mit mehrerm vorgehaltenen Expreſſionibus ſich vergriffen; ingleichen noch leztthin, in Dero unterthänigſten Schreiben, de dato, den 15ten Sept. und præſ. den 3ten Octobr. 1728. anderweit die Kaiſerl. Conſcienz und Juſtiz angetaſtet, und wie ihnen das geringſte einzugehen, oder zu vergeben moraliter nicht möglich ſey, beſtändig declariret; dabey auf das von Gott ihm anvertraute Regenten-Amt provociret, und obberührt vermeintes frey unumſchränktes Arbitrium dargeſtellet; dieſemnach die von göttlicher Majeſtät ſelbſt geordnete, und nach der Reichsverfaſſung feſtgeſezte Subordination, zum Abbruch der Ihro Kaiſerlichen Majeſtät, als Römiſchen Kaiſer, obliegenden Manutenenz und Schuzes der Mecklenburgiſchen Vaſallen und geſammten Unterthanen, vermeſſentlich befohlen; ferner auf die vormalige Kaiſerliche Commiſſion mit Anzeige greulicher Unternehmungen und Eingriffe in Ihro Territorial-Superiorität, und weiter zu Continuiren wollender Commiſſion, losgezogen; dergeſtalt einen firmum atque immotum renitendi et injuriandi propoſitum, zu einer ſcharfen Reichs-Conſtitutionsmäſigen Ahndung, an den Tag geleget hätten. Nachdem nun Ihro Kaiſerliche Majeſtät, aus angeführten Reichskundbaren höchſtdringenden gerechteſten Urſachen, Ihres allerhöchſten Kaiſerlichen Obriſtrichterlichen Amts hierunter zu gebrauchen nicht länger anſtehen könnten und wolten; ſondern vorhin intentirter Maſen allbereit am 11ten May 1728. jedoch vor dieſesmal nur eine Proviſional-Veränderung, bey der Landesregierung, bis zu des mehrerwehnten Herrn Herzogs, Carl Leopolds, zu Mecklenburg Durchlaucht erfolgten, ernſten, wahrhaften, unbeſchränkten vollſtändigen und ſattſam geſicherten, auch von Kaiſerlicher Majeſtät dafür erkannten und angenommenen Parition fürzunehmen, und

ſelbi-

ſelbige des Herrn Herzogs Chriſtian Ludwigs Durchlaucht, als proximo Agnato, mit gemeſſener Kaiſerlicher Inſtruciton, zu über- tragen gnädigſt reſolviret; ingleichen lezthin am 17 Januarii nup. dabey mit Verwerfung des von Herrn Herzog Carl Leopolds zu Mecklenburg Durchlaucht anderweit unternommenen unſtatthaften, und zu mehrmalen aberkannten Einwendens, es nochmals allent- halben, auch mit anderweiten ernſten Commination des Fiſcali- ſchen Proceſſes, lediglich bewenden laſſen, hiernächſt, und nach- dem des Herrn Herzogs, Chriſtian Ludwigs zu Mecklenburg Durchlaucht in Ihrem unterthänigſten Schreiben, von dato den 16 Jun. und präſentato den 27 Jul. 1728. ſolcher denenſelben, als proximo Agnato proviſorie, und bis auf weitere allergnädig- ſte Verordnung, aufgetragene Landes Adminiſtration gehorſamſt ſich zu unterziehen, auf der dabey zum Grund geſezten Kaiſerlichen Inſtruction allenthalben nachzugehen, ſich erkläret; daneben über ſolche Declaration abſonderliche Reverſales, vom dato den 5ten Febr. præs. den 14 ejusd. 1729. und dero Hand und Inſiegel, Inhalts mehr angezogener Kaiſerlichen Inſtruction ausgeſtellet; ſolchergeſtalt was die Ihnen hierunter obliegende Pflicht anlanget, derſelben allbereit, zum Behuf der vorhin angeordneten Einwei- ſung, ein vollkommenes unterthänigſtes Genügen geleiſtet; Ihro Kaiſerliche Majeſtät der Nothdurft befunden hätten, ohne mehrere Weiterung, die von allerhöchſtdenenſelben bereits aus dringenden gerechteſten Urſachen, intendirte und am 11ten May 1728. publi- cirte Proviſional-Landes-Adminiſtration in die Activität zu ſezen; ſolchergeſtalt in ſpecie den, am 5ten Febr. verordneten Landes ver- faſſungsmäſſigen, unausſezlichen 6ten Landtag, bevor auf des Herrn Herzogs zu Mecklenburg Streliz Durchlaucht und ſonſt dies- falls eingekommene Beſchwerden, zu befördern, auch weiter dem Publico heilſame Verordnungen zuſtellen, als hat hierauf ſich wei- ter begeben, daß des Herrn Herzogs, Carl Leopold zu Mecklen-

burg Durchlaucht ein gedrucktes Patent ſub dato Danzig den 17. Dec. 1728. darauf den 27. ejusdem als am dritten Weihnachts-Feyertage, an der Gerichtsſtube in Parchim, und an daſiger Kirche und Rathhauſe, wie nicht weniger im ganzen Lande, bey den Städten, ingleichen an den Schultheiſen-Häuſern, in den Dorfſchaften öffentlich affigiren laſſen, und darinnen unter andern gegen die vorherige Kaiſerliche Commiſſion und nunmehrige Adminiſtration unternommenen harten Verunglümpfung, nebſt Zernichtung des an Dero Herrn Bruders Durchlaucht beſchehenen Kaiſerlichen Auftrags, ungeſcheuet dahin „daß ermeldete ſeines Herrn Bruders „Durchlaucht und jedermann wiſſen müſſe und ſolle, wie alle der„gleichen Ausgehung und Erkenntniſſen, ſie heiſſen Edicta, Decre„ta, Commiſſiones, Protectoria, Conſervatoria, oder ſonſt ꝛc. „jetzt als dann, und dann als jetzt, ein für allemal gänzlich caſſiret, „auf ewig für tod und aberklärt, und eben alſo respect. heiligſt ab„geſchworen worden ꝛc. ſich declariret.

Dieſemnach anſtatt der denenſelben, bey der Kaiſerlichen proviſional-Landes-Adminiſtration am 17. May 1728. anderweit injungirten wahren Reſipiſcenz, und ernſten unumſchränkten, vollkommenen, auch ſattſam geſicherten, Submißion, eine Contumaciam Seditioſam, beim ganzen Reiche freventlich dargeſtellet; in ſpecie durch die von denenſelben unternommene Zernichtung des an Ihres Herrn Bruders Durchlaucht beſchehenen Kaiſerlichen Auftrags, auch aller andern ergangenen Kaiſerlichen allergerechteſten Erkenntniße und Verordnungen, die Reichskündige Subordination, folglich die der Kaiſerlichen Majeſtät und dem Reiche gebührende unmittelbare Treue und Gehorſam, præfracte gänzlich abgeläugnet; dergeſtalt das Syſtema Imperii zerrüttet, und totalem exemtionem á nexu Imperiali prätendiret; hingegen, durch ihre

jedes-

jedesmal angehängte ſincerationes, Ihro Kaiſerlichen Majeſtät ein mehrers nicht, als nudam prærogativam honoris und inane nomen, eingeſtanden; dahero, und nachdem der habitus renitendi, bey dieſem Herzoge feſt eingewurzelt, von demſelben obige erforderte wahrhafte Submiſſion, auf keine Art und Weiſe zu verhoffen; vielmehr, und da zumal dieſelbe in den beyden Orten, Schwerin und Dömitz, ihre Militz hatten, vor ihres Herrn Bruders Durchlaucht, inglei-chen vor die Ritterſchaft und alle diejenigen, ſo ihren Recurs an Ihro Kaiſerl. Majeſtät genommen, keine rechte Sicherheit zu erhalten ſeyn würde; immaſſen ſolches alles verſchiedene an Ihro Kaiſerliche Majeſtät von des Herrn Herzogs Renitenz und Thathandlungen allerunterthänigſt erſtattete Reichshofräthliche Berichte und Gutachten mit mehrerm bewährten. Wie nun Ihro Kaiſerl. Majeſtät bey ſelbiger offenbaren Bewandniß, ſich wider des Herrn Herzogs Carl Leopold zu Mecklenburg Durchlaucht die weitere Kaiſerliche Obriſtrichterliche Reichs-Conſtitutionsmäßige Ahndung hiermit ausdrücklich allergerechteſt vorbehalten haben wollen: alſo hätten Sie hiernächſt aus erleuchteſtem, beſonders auf das gemeine Weſen im Reich, und deſſen unveränderlichen Wohlſtand gerichteten, Kaiſerlichen Gemüthe, vor Gut befunden, die in obigem Patent, öffentlich mit gröblichem Mißbrauche der Kaiſerl. Reichs-Väterlichen Langmuth, und zu groſſer Aergerniß des ganzen Reichs, von dem Herzoge zu Mecklenburg unternommene vermeſſene Declaration, mit allen dabey vorkommenden weit ausſehenden Umſtänden, an die geſammte hieſige Reichsverſammlung zu bringen; und verſähen Ihro Kaiſerliche Majeſtät ſich gnädigſt, es werde dieſelbe die bey dieſer Sache in das Publicum einſchlagende Momenta forderſamſt in behörige Propoſition und Berathſchlagung zu ziehen, und an Allerhöchſtdieſelbe, auf was Art und Weiſe hierbey etwa den bevorſtehenden Beſchwerden und Gefährten ſattſam begegnet, abgeholfen, und dawider

ein vollkommener Reichs-Verfaſſungs- und Ordnungs-mäſſiger Ruheſtand beybehalten und verwahret werden könne, ein ſtandhaftes Räthliches Gutachten zu erſtatten, nicht ermangeln ꝛc.

Allerdings iſt ja nun zu wünſchen, daß die Mecklenburgiſche Land-Räthe und Ritterſchaft, in ihrem an Kayſer und Reich geſtellten reſpectuoſen Geſuch, zeitig angehört, und baldigſt der Sache recht angemeſſene Vorkehrungen, zur gütlichen Abkunft getroffen werden mögten. Worauf dann zu erwarten ſtünde, daß dieſer ganz ungefehrige Vorfall: des *juris illimitati de non appellando*, zwiſchen Herrn und Unterthanen, nicht zu neuen böſen Folgen ausarten, vielmehr einen billigen Reichs-Verfaſſungsmäßigen und beyderſeits vergnügten Ausgang gewinnen könnte.

Den erſten Schritt, der in verfloſſenen, zwar ſehr bedauerlichen Vorgängen, doch aber durch die Kayſerl. ehedemige allerhöchſte Verfügungen, als ad Comitia qualificirt iſt, hat dermalen die Löbl. Mecklenburgiſche Ritter- und Landſchaft gethan; Ein behülfliches Werkzeug können die hochanſehnliche Comitial-Geſandtſchaften, durch den ausgiebig in der Sache ſelbſt, verborgenen Stoff bewegt, allerdings vermittels günſtiger Berichts-Erſtattungen ſeyn, Und es ſteht in hohen Händen der höchſt und hohen Reichs-Ständen, zur Beybehal-

behaltung, der Ruhe und Frieden im Reich, zur Fortdauer der Huld und Gnaden, der Durchlauchtigſten Herrn Herzogen zu Mecklenburg, gegen ihre getreueſte Unterthanen, und zur Standhaftigkeit der reſpectuoſeſten Geſinnungen, der Mecklenburgiſchen Ritter und Landſchaft, gegen ihre huldreicheſte Landes-Regenten, ein Meiſterſtück zu vollbringen.

Je ſchwerer die Sache zwar an ſich iſt; deſto gröſſer iſt die Ehre für Teutſchland, für die höchſte und hohe Herren Pa-Compaciſcenten und Garants, einen Frieden geſtiftet zu haben, deſſen Würkung ſich in eine allgemeine Ruhe, zur allgemeinen Zufriedenheit verbreitet.

Wahres Verhältniß der Erbverträgen zwischen dem ... Herzogen zu Mecklenburg und ... ihrer Landschaft

S.l. 1780

Res/4 J.publ.g. 1244,26
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10903077-1
VD18 14745232-001